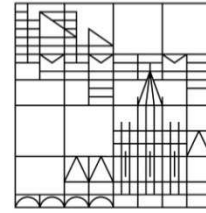


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 63/2015

**Studien- und Prüfungsordnung für
die Bachelor-Studiengänge Lehramt
Gymnasium (mit Anhängen)**

Vom 10. September 2015

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium

vom 10. September 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), und i.V.m. den Regelungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417) in seinen Sitzungen am 18. Februar, am 10. Juni und am 22. Juli 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 LHG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Erlass vom 31. Juli 2015, Az. 43-7821.5-19-0/20/1, der Einrichtung der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge im Lehramt Gymnasium in den Studienfächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Italienisch, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Politikwissenschaft, Russisch, Spanisch und Sport zum Wintersemester 2015/16 zugestimmt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 10. September 2015 seine Zustimmung zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst

§ 4 Prüfungsverwaltung

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüfer/innen

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Orientierungspraktikum und andere Studienleistungen

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

III. Orientierungsprüfung

§ 16 Zweck der Orientierungsprüfung

§ 17 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist

IV. Bachelorprüfung

§ 18 Akademischer Grad

§ 19 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Bachelorprüfung

§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit

§ 21 Schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

V. Bestehen und Nicht-Bestehen

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 23 Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 24 Vergabe von ECTS-Credits

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

§ 26 Bildung der Gesamtnote

§ 27 Zeugnis

§ 28 Urkunde

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

§ 30 Rechtsmittel

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang I: Lehramtsfächer an der Universität Konstanz

Anhang II: Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer

Anhang III: Bestimmungen für das Studium im Bereich Bildungswissenschaften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium für das Lehramt Gymnasium an der Universität Konstanz gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417). Die Regelungen in § 6 der RahmenVO-KM für das Lehramt Gymnasium werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst

- (1) Das Bachelor-Studium Lehramt Gymnasium umfasst neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien in zwei Hauptfächern ein Studium im Bereich Bildungswissenschaften, einschließlich eines Orientierungspraktikums. Die beiden Hauptfächer werden als Teilstudiengänge studiert. Eine Immatrikulation ist in jedem Hauptfach erforderlich. Hierbei sind etwaige Zulassungsbeschränkungen für die betreffenden Fächer zu beachten. Die wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anhang I, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Während des Semesters ist kein Fachwechsel möglich. Darüber hinaus können bereits im Bachelorstudium nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachbereich Lehrveranstaltungen in Erweiterungsfächern belegt und mit Studien- bzw. Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, die im Masterstudium Lehramt Gymnasium nach Maßgabe der geltenden Anerkennungsregeln angerechnet werden. Prüfungsfehlversuche werden angerechnet und können ggf. nach Maßgabe von § 25 Absätze 1, 4 und 7 zum Verlust des Prüfungsanspruchs im betreffenden Fach führen.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Lehramt Gymnasium mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt sechs Semester. Der Studiumumfang umfasst insgesamt 180 ECTS-Credits (cr). Er beinhaltet:
 - Erstes Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 64 cr
 - b) Fachdidaktikmodul: 5 cr
 - Zweites Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 64 cr
 - b) Fachdidaktikmodul: 5 cr
 - fachwissenschaftliche Flexibilisierungsmodule: insgesamt 18 cr
 - Bildungswissenschaften:
 - a) Basismodul Bildungswissenschaften 12cr
 - b) Orientierungsmodul einschließl. Orientierungspraktikum: 6cr
 - Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) in einem Hauptfach: 6 cr

Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass für die Bachelorarbeit mehr als 6 cr vorgesehen werden. In diesem Fall ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlmodule im betreffenden Fach entsprechend reduziert.

- (3) Die universitären Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst und für die wissenschaftlichen Fächer (fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule sowie Fachdidaktik) in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II sowie für das Studium im Bereich Bildungswissenschaften in Anhang III, die Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt.
- (4) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden ECTS-Credits müssen in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach den Vorgaben der Fächer oder nach Wahl des/der Studierenden ersetzt werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (5) Das Studium beinhaltet zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von jeweils 9 cr. Diese können wahlweise beide in einem Hauptfach absolviert oder auf die beiden Hauptfächer verteilt werden. Bei einem Anschlussstudium Master of Education an der Universität Konstanz müssen die dort verlangten Flexibilisierungsmodule so belegt werden, dass in jedem Hauptfach insgesamt (in Bachelor- und Masterphase) 18 cr durch die Flexibilisierungsmodule absolviert wurden. Die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen können Empfehlungen vorsehen, wie die flexiblen Module verteilt werden sollen, um möglichst überschneidungsfreie Studienverläufe und/oder einen möglichst kontinuierlichen Wissensaufbau in einem Fach zu ermöglichen.
- (6) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) regeln, ob in dem betreffenden Hauptfach eine Orientierungsprüfung gem. § 17 abzulegen ist. Für die Orientierungsprüfung gilt eine bestimmte Prüfungsfrist (vgl. § 17), innerhalb derer die betreffenden Prüfungsleistungen erbracht werden müssen. Andernfalls verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Teilstudiengang, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass an die Orientierungsprüfung eine Fachstudienberatung gekoppelt ist.
- (7) In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) ist geregelt, innerhalb welcher Fristen die Fremdsprachenkenntnisse, die in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM als Studienvoraussetzungen für einzelne Fächer vorgeschrieben werden, nachgeholt werden müssen.
- (8) Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, weil sie zu Studienbeginn nicht nachgewiesen werden können, werden auf Antrag in den alten Sprachen (Latein, Alt-Griechisch) im Umfang von bis zu zwei Semestern pro Sprache und in den modernen Fremdsprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch o.a.), mit Ausnahme von Englisch, im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Antrag auf Verlängerung der Regelstudienzeit ist über die jeweilige Fachstudienberatung des Faches, für das der Fremdsprachennachweis zu erbringen ist, beim Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zu stellen.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst

- (1) Ein Lehramtsstudium ist mit dem Fach Musik (Studium an einer Musikhochschule) oder dem Fach Kunst (Studium an einer Kunsthochschule) jeweils in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach (Studium an der Universität Konstanz) möglich. Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik oder dem Fach Kunst beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach acht Semester. Der Studiumumfang umfasst insgesamt 240 ECTS-Credits. Er beinhaltet:
 - A. im Fach Musik oder Kunst: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits:
 - B. im wissenschaftlichen Fach:
 - Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: mindestens 30 cr, maximal 73 cr
 - Fachdidaktikmodul: mindestens 5 cr, maximal 10 crJe nachdem, welches wissenschaftliche Fach belegt wird, müssen gegebenenfalls im Bachelorstudium mehr als 30 cr erworben werden. Vor Studienbeginn ist obligatorisch eine Fachstudienberatung zu absolvieren.
 - C. in den Bildungswissenschaften: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits.

Die Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften können nach Wahl des/der Studierenden entweder an der Musik- bzw. Kunsthochschule oder an der Universität Konstanz absolviert werden.
 - D. Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) im Fach Musik oder Kunst oder im wissenschaftlichen Fach oder in der Bildungswissenschaft.

Die Bachelorarbeit kann im wissenschaftlichen Fach nur geschrieben werden, wenn im Bachelorstudium insgesamt 73 cr in dem betreffenden Fach erworben werden, vgl. § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 5.
- (2) Die Studieninhalte für das wissenschaftliche Fach und die Fachdidaktik ergeben sich nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachbereich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II. Für die Studieninhalte im Fach Musik oder Kunst ist die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule zuständig und trifft die entsprechenden Regelungen.
- (3) In der Fächerverbindung mit dem Fach Musik oder dem Fach Bildende Kunst muss im wissenschaftlichen Fach die Orientierungsprüfung abgelegt werden, wenn das betreffende Fach diese vorsieht. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 8 entsprechend.

§ 4 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach (in den Pflicht- und Wahlmodulen und in der Fachdidaktik) sowie für die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das betreffende Fach zugeordnet ist (StPA). Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:
 1. drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen
 2. zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
 3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
 4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender StimmeIn den Fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 10 Abs. 3 LHG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.
- (2) Für die studienbegleitenden Prüfungen im Bereich Bildungswissenschaften ist ein Ständiger Prüfungsausschuss zuständig, der sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
 1. je ein/e Hochschullehrer/in aus jeder Sektion
 2. einem/einer Hochschullehrer/in aus dem Bereich Bildungswissenschaften - Lehramt Gymnasium
 3. einer bzw. einem Lehramtstudierenden mit beratender Stimme
 4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studienkommission für die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Für den Bereich Bildungswissenschaften ist die Studienkommission Geschichte/Soziologie zuständig; wenn dieser Bereich behandelt wird, soll ein/e Hochschullehrer/in aus dem Bereich Bildungswissenschaften beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.
- (5) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.
- (6) Bei Modulabschlussprüfungen bestellt der zuständige StPA die Prüfer/innen.
- (7) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In einfach gelagerten Fällen können Entscheidungen der Prüfungsausschüsse im Umlaufverfahren getroffen oder auf die/den jeweilige/n Vorsitzende/n übertragen werden, insbesondere die Bestellung von Prüfer/innen.
- (8) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/innen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.
- (2) Bei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen wird die Prüfung von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Beisitzer/innen führen das Protokoll, prüfen jedoch selber nicht.
- (3) Zur Bewertung von Bachelorarbeiten sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbezugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (4) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/innen im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung bzw. einer Abschlussarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag (jeweils unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Lehramtsfachs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 23 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" (4,0) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf Antrag erfolgen. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme des Lehramts-Studiums an der Universität Konstanz erbracht, ist dieser Antrag spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 5 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen.

§ 8 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen können grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen angerechnet werden, dass
- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gelten für die Lehramtsfächer der Universität Konstanz folgende Obergrenzen:
1. Für das Lehramtsstudium werden 4 cr für das Orientierungspraktikum anerkannt.
 2. Über diese 4 cr hinaus können in den folgenden Fächern weitere Leistungen in folgendem maximalen Umfang anerkannt werden:
 - a) Fach Physik: bis zu 7 cr
 - b) Fach Chemie: bis zu 10 cr
 - c) Fach Biologie: bis zu 16 cr
 - d) Fach Informatik: bis zu 11 cr
- (5) Wenn in einem neusprachlichen Fach die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde, müssen in diesen Fällen die entbehrlichen Module/ Moduleteile im Bereich Sprachpraxis durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden. Nachweise über Kenntnisse in einer Sprache, die Studienvoraussetzung sind und während des Studiums nachgeholt werden müssen, können nach Absprache mit der Fachstudienberatung auch hochschulextern erworben werden.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin/eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs gem. § 25 Abs. 8.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

- (8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (9) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Organen der Universität, des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft von mindestens einem Jahr mit insgesamt bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen gem. § 32 Abs. 6 LHG berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Orientierungspraktikum und andere Studienleistungen

- (1) Das Orientierungspraktikum mit einem Umfang von in der Regel drei Wochen ist in einer Ausbildungsschule abzuleisten. Näheres ist in Anhang III geregelt.
- (2) Im Übrigen sind Studienleistungen individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den ihnen zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.
- (4) In den Anhängen II und III ist geregelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (5) Als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfungs- oder Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) In den Anhängen II und III wird die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) festgelegt. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekannt gegeben.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.

- (4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Zusätzliche, freiwillige Leistungen können nur im Modul „Zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden und gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie werden jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt. In den Fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Hauptfächer (Anhang II) kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.
- (5) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin in der vorgeschriebenen Form anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist und der Anmeldeform bekannt gegeben. Die Fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern können Regelungen zu dem Anmeldeverfahren treffen. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem jeweiligen Fach im Lehramts-Studiengang an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hatund
 3. gegebenenfalls. das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß Anhang II bzw. III nachweist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung einer beauftragten Person übertragen.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder eine Teilnahmepflicht gem. § 10 Abs. 5 nicht erfüllt wurde.
- (6) Prüfungen, die im Zeitraum 1. April bis 30. September abgelegt werden, werden dem betreffenden Sommersemester zugeordnet, Prüfungen, die im Zeitraum 1. Oktober bis 31. März abgelegt werden, dem jeweiligen Wintersemester.

§ 13 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. In den Anhängen II und III können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Die Einzelheiten können in den Anhängen II und III geregelt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben. Anstelle einer Klausur kann eine computergestützte Prüfung durchgeführt werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausuren können auch (teilweise oder ganz) in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist in der Regel zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn mindestens 30 Prüflinge an der Prüfung teilgenommen haben. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (4) Es gelten folgende Bewertungsregeln für eine Multiple-Choice-Klausur (bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil): Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:
 - 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
 - 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
 - 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
 - 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
 - 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
 - 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
 - 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %

- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen verantwortlich.

- (5) Bei Prüfungsleistungen, die in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) durchgeführt werden, sind die Benotungsregelungen der PHTG zu berücksichtigen.

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II oder III) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II oder III) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

III. Orientierungsprüfung

§ 16 Zweck der Orientierungsprüfung

Gemäß § 2 Abs. 6 können die Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) die Ablegung einer Orientierungsprüfung im betreffenden Hauptfach vorsehen. Der/die Studierende hat in diesem Fall in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in dem betreffenden Hauptfach grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium dieses Fachs grundsätzlich geeignet ist.

§ 17 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II).
- (2) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Teilstudiengang, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 18 Akademischer Grad

Die Bachelorprüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "Bachelor of Education" bildet einen ersten wissenschaftlichen Hochschulabschluss im Studiengang Lehramt Gymnasium.

§ 19 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, und entsprechend seinem/ihrer angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann.
- (2) Die Bachelorprüfung Lehramt Gymnasium besteht aus:
 1. studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen
 - a) in den beiden Hauptfächern und
 - b) im Bereich Bildungswissenschaften, einschließlich des Orientierungspraktikumssowie
 2. einer schriftlichen Abschlussarbeit gem. § 21 in einem Hauptfach, in dem mindestens ein Flexibilisierungsmodul im Bachelorstudium absolviert wird.

§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur schriftlichen Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz in zwei Hauptfächern im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium immatrikuliert ist,
 2. die Orientierungsprüfung gem. § 17 in beiden Hauptfächern bestanden hat,
 3. das Orientierungspraktikum gem. § 10 Abs. 1 abgeleistet hat,
 4. seinen Prüfungsanspruch in den beiden Hauptfächern nach Nr. 1 sowie im Bereich Bildungswissenschaften nicht verloren hat,
 5. die gegebenenfalls erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse für seine Hauptfächer nachgewiesen hat (§ 2 Abs. 7)und – soweit die Fachspezifischen Bestimmungen für das betreffende Fach dies vorsehen –,
 6. weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist in der vorgeschriebenen Form zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über das Zentrale Prüfungsamt an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge II und III) können abweichende Regelungen festgelegt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweise gem. Abs. 1 Nr. 3
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin in seinen Hauptfächern oder im Bereich Bildungswissenschaften die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem.
- (4) Die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat/die Kandidatin in seinen Hauptfächern oder im Bereich Bildungswissenschaften die Bachelorprüfung Lehramt Gymnasium endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflagen, dass in dem Hauptfach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, im Bachelorstudium 64 cr in den fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlmodulen sowie mindestens 9 cr in einem Flexibilisierungsmodul absolviert werden, und dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 21 Schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der/die Kandidat/in zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrer Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anhang II) dies vorsehen und jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Prüfer/die Prüferin zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 6 Abs. 3 bestellte Prüfer/in auch die Betreuung der schriftlichen Arbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass zwei Prüfer/innen die Bachelorarbeit bewerten; der/die Erstprüfer/in und Betreuer/in der Arbeit ist in diesem Fall der/die Prüfer/in, der/die das Thema ausgibt; Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend für beide Prüfer/innen.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und den/die Prüfer/in/innen. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und der/die bestellte Prüfer/in/innen werden dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt sechs Wochen; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) kann eine abweichende Bearbeitungszeit festgesetzt werden. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um vier Wochen - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas be-

antragt werden; erfolgt dies nicht, teilt der Prüfungsausschuss ein neues Thema und eine/n Prüfer/in bzw. zwei Prüfer/innen zu.

- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Die Arbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bzw. im Fall von zwei Prüfer/innen in zweifacher Ausfertigung gebunden und maschinengeschrieben im Format DIN A4 sowie in einfacher digitaler Form über das Zentrale Prüfungsamt beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen, davon verbleibt das digitale Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Bachelorprüfung eingereicht wurde. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von dem/der Prüfer/Prüferin bzw. den Prüfern/Prüferinnen gemäß § 22 zu bewerten.
- (10) Lautet die Note des Prüfers/der Prüferin „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e zweite/r Prüfer/in bestellt. Lautet die Note des/der zweiten Prüfers/Prüferin mindestens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Falle mit „4,0“ festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. § 23 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.
- (11) Abs. 10 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen die Note eines Prüfers/einer Prüferin „ausreichend (4,0)“ oder besser, die des/der anderen hingegen „nicht ausreichend (5,0)“ lautet.

V. Bestehen und Nicht-Bestehen

§ 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „4,0 (ausreichend)“ bewertet wurde; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „5,0 (nicht ausreichend)“ bewertet wurde.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (4) Im Fach Sportwissenschaft können bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden. Das Nähere regeln hier die jeweils geltenden Fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) Prüfungen an der PH-Thurgau werden nach dem dort geltenden Notensystem bewertet. Die Noten werden wie folgt umgerechnet:

Universität Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	3,0
Note	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht ausreichend

§ 23 Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Bildung der Modulnote vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend
- (3) Der jeweiligen Modulnote werden für die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Modulergebnissen die insgesamt für das betreffende Modul in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten ECTS-Credits zugeordnet. Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem Hauptfach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem nach Satz 1 gewichteten Durchschnitt der Modulnoten, es sei denn die Fachspezifischen Bestimmungen sehen eine abweichende Gewichtung vor. Abs. 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 24 Vergabe von ECTS-Credits

- (1) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Fächer oder Module ist ausgeschlossen. Ist in zwei Fächern dieselbe Leistung zu erbringen, wird sie nur für ein Fach angerechnet; im anderen Fach ist eine alternative Leistung mit entsprechendem Credit-Umfang gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium und ein Fach-Bachelorstudiengang parallel studiert werden; in diesem Fall ist eine Doppelanrechnung möglich.

§ 25 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 10 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung kann auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden, es sei denn die Fachspezifischen Bestimmungen sehen Regelungen zur Notenverbesserung vor.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in § 20 genannten Orientierungsprüfungsfristen - zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens drei Wochen liegen.
- (3) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. bei Modulprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Im Übrigen ist die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nur auf schriftlichen Antrag und pro Fach maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig; in den Fachspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden. Im Bereich Bildungswissenschaftlichen ist auf schriftlichen Antrag einmalig eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen (vgl. Anhang II oder III) setzen bestimmte Wiederholungsregelungen fest. Sind Studienleistungen Bestandteil der Orientierungsprüfung müssen sie innerhalb der für diese Prüfung geltenden Frist erbracht werden.
- (6) Eine schriftliche Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung, mit einem neuen Thema, muss spätestens acht Wochen nach

Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (7) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. In Folge erlischt der Prüfungsanspruch in dem Teilstudiengang, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; im Fall, dass eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaftlichen endgültig nicht bestanden wurde, erlischt der Prüfungsanspruch für das gesamte Bachelorstudium Lehramt Gymnasium.
- (8) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Prüfungsausschusses, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (9) Hat der/die Kandidat/in die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung Lehramt Gymnasium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen in den Hauptfächern und im Bereich Bildungswissenschaften mindestens mit "ausreichend (4,0)" benotet und alle erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung Lehramt Gymnasium werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
In die Gesamtnote gehen ein:
 1. die beiden Durchschnittsnoten gem. § 23 Abs. 3 der endnotenrelevanten Module der beiden Hauptfächer,
 2. die Durchschnittsnote gem. § 23 Abs. 3 für den Bereich Bildungswissenschaften,
 3. die Note der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)
jeweils gewichtet nach dem Anteil der betreffenden Studienanteile an der Gesamt-Creditzahl des Bachelorstudiums Lehramt Gymnasium.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend.
- (4) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine Gesamtnote von mindestens 1,2 erreicht, so wird die Note „sehr gut“ um das Prädikat „mit Auszeichnung“ ergänzt.

§ 27 Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Studien- und Prüfungsleistungen (mit Datum, Note und geforderten ECTS-Credits) erhält der/die Kandidat/in vom Zentralen Prüfungsamt ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die Abschlussnoten (einschließlich Dezimalnoten) der Hauptfächer und des Bereichs Bildungswissenschaften, die für den Studienabschluss erforderlichen Module und gegebenenfalls ihre Komponenten in den Hauptfächern und im Bereich Bildungswissenschaften, die endnotenrelevanten Modulnoten, die Note und

das Thema der Abschlussarbeit sowie das erfolgreich absolvierte Orientierungspraktikum ausweist. Für unbenotete Module/ Modulkomponenten erfolgt ein Vermerk der erfolgreichen Teilnahme. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungs- oder Studienleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.

- (2) In Verbindung mit dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model sowie ein Transcript of Records, das sämtliche, auch in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist, ausgestellt.
- (3) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses sowie des Diploma Supplements und des Transcript of Records beigelegt.
- (4) Im Fall einer bestandenen Bachelorprüfung mit einer Fächerverbindung gemäß § 3 stellt die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule das Zeugnis nach ihren Bestimmungen mit Hinweis auf den Abschluss des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Konstanz aus. Die Universität Konstanz übermittelt die dafür notwendigen Daten an die andere Hochschule.

§ 28 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Kandidat/in neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades und die Fächer, in denen der Abschluss erworben wurde, beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (4) Im Fall einer Fächerverbindung gemäß § 3 stellt die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule die Urkunde nach ihren Bestimmungen mit Hinweis auf den Abschluss des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Konstanz aus.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (4) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgen und einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor/die Prorektorin für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Lehramt Gymnasium an der Universität Konstanz nach den Bestimmungen der RahmenVO-KM in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen.

Anhänge

Konstanz, 10. September 2015

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang I
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium

(in der Fassung vom 10. September 2015)

Folgende Hauptfächer können an der Universität Konstanz im Bachelorstudium Lehramt Gymnasium studiert werden:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Geschichte
Informatik
Italienisch
Latein
Mathematik
Philosophie/Ethik
Physik
Politikwissenschaft
Russisch
Spanisch
Sport

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Biologie	
---	--

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Biologie im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium studiert, sind mindestens 64 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 55 cr auf Grundmodule (Pflichtmodule) und 9 cr auf Wahlmodule. Darüber hinaus sind 5 cr im Fachdidaktik-Modul zu erbringen.
- (2) Abhängig vom gewählten Studienmodell können im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium Biologie wahlweise zusätzlich ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr gewählt werden. Dadurch erhöht sich der Gesamtumfang an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen auf 73 cr bzw. 82 cr. Die Belegung eines Flexibilisierungsmoduls im Fach Biologie ist im Bachelorstudiengang nicht obligatorisch. Je nach Fächerkombination können Studierende entscheiden, diese Module entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs Biologie zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium die Pflichtmodule „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Biologie der Zelle“, „Zoologie“, „Botanik“, „Organismische Biologie I“ „Exkursionsmodul I, die Wahlmodule „Molekulare Biologie“ und „Organismische Biologie II“ sowie ein Fachdidaktikmodul erfolgreich absolvieren. Zusätzlich können die Studierenden die Flexibilisierungsmodule Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie bzw. Pflanzenphysiologie/Gentechnik belegen und dort die Prüfungs- bzw. Studienleistung erbringen.
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Bachelorstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen; die vertiefenden Studieninhalte zur Humanbiologie/Immunologie sowie spezielle Aspekte der Fachdidaktik sind Bestandteil des Masterstudiums.

§ 3 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, sich durch Studium und Auswertung aktueller Primärliteratur in ein definiertes biologisches Problem einzuarbeiten und dieses selbständig darzustellen. In der Regel ist dabei die Erhebung eigener experimenteller Befunde nicht Bestandteil oder Voraussetzung für die Bachelorarbeit.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 kann die Bachelorarbeit auch eine eigene experimentelle Arbeit umfassen, sofern dem Kandidaten/der Kandidatin ein entsprechendes Thema zugewiesen wird. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Themas mit experimentellem Anteil besteht nicht. Dadurch erhöht sich der Credit-Umfang der Bachelorarbeit um 3 cr auf 9 cr und die Anzahl der zu erbringenden Credits

aus Wahlpflichtveranstaltungen verringert sich entsprechend um 3 cr. Die Bearbeitungszeit erhöht sich im Falle einer experimentellen Arbeit auf 9 Wochen.

- (3) Die Bachelorarbeit kann im Fach Biologie nur angefertigt werden, wenn mindestens ein Flexibilisierungsmodul im Bachelorstudiengang in der Biologie erfolgreich abgeschlossen und mindestens 73 Credits in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen aus dem Bereich der Biologie erbracht wurden.
- (4) Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Kolloquium zum Thema der Arbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten. Für die Bewertung der Arbeit werden beide Teile gleich gewichtet.
- (5) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist an den Ständigen Prüfungsausschuss Biologie zu richten.

§ 4 Studienbegleitende Prüfungen in den Flexibilisierungsmodulen

Die Prüfungen in den Flexibilisierungsmodulen werden als jeweils 1-2-stündige Klausuren durchgeführt. An einer Klausur, die zum ersten Termin bestanden wurde, kann zum ersten Wiederholungstermin erneut teilgenommen werden. Sofern sich die erzielten Ergebnisse unterscheiden, bildet nur das bessere Ergebnis die Grundlage der Benotung. Im Falle einer Abmeldung zum ersten Termin ist diese Option ausgeschlossen. Für die Zulassung zur Klausur ist die erfolgreiche Mitarbeit in den jeweiligen Veranstaltungen durch exakte Protokollierung der durchgeführten experimentellen Arbeiten zu belegen.

§ 5 Studienumfang bei naturwissenschaftlichen Fächerkombinationen

Für Fächerkombinationen, bei denen neben dem Fach Biologie die Fächer Physik oder Chemie im Hauptfach oder im Erweiterungsfach im Hauptfachumfang studiert werden, gilt ein modifiziertes Modul 1:

A) Biologie/Physik

Das Naturwissenschaftliche Propädeutikum wird durch Veranstaltungen der Wahlmodule I und II nach Wahl des Studierenden im Umfang von 5 cr ersetzt.

B) Biologie/Chemie

Das Naturwissenschaftlichen Propädeutikum, die Allgemeine Chemie und die Chemischen Operationen werden durch Veranstaltungen der Wahlmodule I und II nach Wahl des Studierenden im Umfang von 13 cr ersetzt.

Abkürzungen

StL: Studienleistung ; PL: Prüfungsleistung ; SWS: Semesterwochenstunden, Sem.: Semester
V/S: Vorlesung/Seminar ; Ü: Übung ; K: Kurs ; P: Praktikum; cr: ECTS-Punkte

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Biologie

- 3 -

I. Pflichtmodule

Grundmodule	V/S (SWS)	Ü (SWS)	K (SWS)	P (SWS)	cr	Prüfungs- modus	Sem.¹⁾
Modul 1: <i>Naturwissenschaftl. Grundlagen</i>							
Allgemeine Chemie	4				5	Klausur (PL)	1 (3)
Naturw. Propädeutikum/Biophysik	3	1			5	Klausur (PL)	2
Chemische Operationen				4	3	Schein (StL)	3 (5)
Summe	7	1		4	13		
Modul 2: <i>Biologie der Zelle</i>							
Zellbiologie	2				3	Klausur (PL)	1
Genetik	2				3	Klausur (PL)	1
Zellbiol.-hist.-mikroskop. Kurs			3		2	Schein (StL)	1
Biochemie	3				4	Klausur (PL)	3 (5)
Summe	7		3		12		
Modul 3: <i>Zoologie</i>							
Organisationformen des Tierreichs	3				4	Klausur (PL)	1
Zoologischer Kurs			3		3	Schein (StL)	3 (5)
Zoolog. Bestimmungsübungen		3			3	Schein (StL)	3 (5)
Zoolog. Diversität (Exkursion)		2			1	Schein (StL)	4
Summe	3	5	3		11		
Modul 4: <i>Botanik</i>							
Bau u. Funkt. d. Pflanzen	3				4	Klausur (PL)	2
Botanischer Kurs			3		3	Schein (StL)	2
Botan. Bestimmungsübungen		3			3	Schein (StL)	4
Diversität von Pflanzen und Ökosystemen (Exkursion)		2			1	Schein (StL)	4
Summe	3	5	3		11		
Modul 5: <i>Organismische Biologie</i>							
Ökologie	2				3	Klausur (PL)	3 (5)
Evolution und Verhalten	2				3	Klausur (PL)	3 (5)
Summe	4				6		
Modul 6: <i>Exkursionsmodul I</i>							
Exkursionen für Fortgeschrittene I		2			2	Schein (StL)	4,6
Summe		2			2		
GESAMT	24	13	9	4	55		

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Biologie

- 4 -

II. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodule	V/S (SWS)	Ü (SWS)	K (SWS)	P (SWS)	cr	Prüfungs- modus	Sem.
Modul 7: Tierphysiologie							
Kompaktkurs Tierphysiologie	3			6	9	Klausur (PL)	5
Summe	3			6	9		

Modul 8A: Pflanzenphysiologie							
Kompaktkurs Pflanzenphysiologie	3			6	9	Klausur (PL)	5
Summe	3			6	9		

oder

Modul 8B: Pflanzenphysi- ol./Gentechnik							
Kompaktkurs: Prinzipien und Methoden der Gentechnik	1			3	4	Klausur (PL)	4(6)
Kompaktkurs Pflanzenphysiologie	3			2	5	Klausur (PL)	5
Summe	4			5	9		

<i>GESAMT</i>	6(7)			12(11)	18		
---------------	-------------	--	--	---------------	-----------	--	--

III. Wahlmodule

Wahlmodule	V/S (SWS)	cr	Prüfungs- modus	Sem.
Wahlmodul 1: Molekulare Biologie				
Genetik II	2	3	Klausur (PL)	4/6
Zellbiologie II	2	3	Klausur (PL)	4/6
Biochemie II	2	3	Klausur (PL)	4/6
Bioinformatik	2	3	Klausur (PL)	4/6
Endokrinologie d. Säugetiere I	2	3	Klausur (PL)	3/5
Organische Chemie	4	5	Klausur (PL)	4/6
Pharmakologie u. Toxikologie	2	3	Klausur (PL)	4/6

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Biologie

- 5 -

Wahlmodul 2: Organismische Biologie				
Einführung in die Limnologie	2	3	Klausur (PL)	4/6
Aquatische Ökologie	2	3	Klausur (PL)	4/6
Ökotoxikologie	2	3	Klausur (PL)	4/6
Mikrobiologie	2	3	Klausur (PL)	4/6
Entwicklungsbiologie	2	3	Klausur (PL)	4/6

In den Wahlmodulen sind Studienleistungen im Umfang von insgesamt **9 cr** auszuwählen. Dabei ist aus jedem Wahlmodul mindestens eine Veranstaltung zu belegen.

IV. Fachdidaktik

Fachdidaktik-Module	cr	Prüfungsmodus	Sem.
Basismodul Fachdidaktik			
Grundlagen der Fachdidaktik	5	PL	1 (5)

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlagen

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Biologie

- 6 -

Studienplan
(Empfehlung)

Modul	Veranstaltung	cr		Modul	Veranstaltung	cr
	1. Semester				2. Semester	
1	Allgemeine Chemie	5		4	Bau u. Funkt. d. Pflanzen	4
2	Zellbiologie	3		4	Botanischer Kurs	3
2	Zellbiol.-hist.-mikrosk. Kurs	2		1	Naturwiss. Propädeutikum / Biophysik	5
3	Organisationsf. des Tierreichs	4		4	Diversität von Pflanzen und Ökosystemen (Exk.)	1
2	Genetik	3		4	Botanische Bestimmungsüb.	3
	Summe	17			Summe	16
	3. Semester				4. Semester	
3	Zoologischer Kurs	3		3	Zoolog. Diversität (Exk.)	1
3	Zoologische Bestimmungsüb.	3		6	Exkursionen f. Fortgeschr.	2
1	Chemische Operationen	3			Wahlpflichtveranstaltungen	9
1	Biochemie	4				
5	Evolution u. Verhalten	3				
5	Ökologie	3				
	Summe	19			Summe	12
	5. Semester				6. Semester	
					Bachelorarbeit (BA)	6
	<i>Abhängig vom gewählten Studienmodell</i>					
					Summe	6

Flexibilisierungsmodule

Variante A „Minor Biologie“:

beide Flexibilisierungsmodule werden im 2. Hauptfach (nicht im Fach Biologie) belegt:

Pflicht-/Wahlpflicht-Module	Semester 1 -6	64 cr
Fachdidaktik	Semester 1 (3) (5)	5 cr
	Summe	69 cr

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Biologie

- 7 -

Variante: B „50%-50%“:

die beiden Flexibilisierungsmodule werden in der Biologie und im 2. Hauptfach zu je 9 cr belegt:

Pflicht-/Wahlpflicht-Module	Semester 1 -6	64 cr
Fachdidaktik	Semester 1 (3) (5)	5 cr
Modul 7	Semester 5	9 cr
<i>oder</i>		
Modul 8A	Semester 5	9 cr
<i>oder</i>		
Modul 8B	Semester 4 und 5	9 cr
	Summe	78 cr

Variante C „Major Biologie“:

beide Flexibilisierungsmodule werden mit 2 x 9 cr in Fach Biologie belegt

Pflicht-/Wahlpflicht-Module	Semester 1 -6	64 cr
Fachdidaktik	Semester 1 (3) (5)	5 cr
Modul 7	Semester 5	9 cr
Modul 8A	Semester 5	9 cr
<i>oder</i>		
Modul 8B	Semester 4 u. 5	9 cr
	Summe	87 cr

Bei Wahl der Variante B oder C kann eine Bachelorarbeit im Fach Biologie mit 6 bzw. 9 cr angefertigt werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II

zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium

Fach Chemie

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Chemie im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium studiert, sind mindestens 64 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben (Pflichtmodule). Zusätzlich können Flexibilisierungsmodule im Umfang von maximal 18 cr absolviert werden. Darüber hinaus sind 5 cr im Modul Fachdidaktik zu erbringen.
- (2) Abhängig vom gewählten Studienmodell können im Bachelorstudiengang Gymnasiales Lehramt Fach Chemie wahlweise zusätzlich ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr gewählt werden. Dadurch erhöht sich der Gesamtumfang an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen auf 73 cr bzw. 82 cr. Die Belegung eines Flexibilisierungsmoduls im Fach Chemie ist im Bachelorstudiengang nicht obligatorisch. Je nach Fächerkombination können Studierende entscheiden, diese Module entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium die Pflichtmodule Allgemeine und Anorganische Chemie, Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie, Mathematik, Physik, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Anorganische Chemie II sowie ein Modul Fachdidaktik erfolgreich absolvieren. Zusätzlich können die Flexibilisierungsmodule Bioorganische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie und Grundpraktikum Organische Chemie absolviert werden.
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der RahmenVO ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

Verwendete Abkürzungen: V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, K Klausur,
L Leistungsnachweis

§ 3 Studiumumfang bei Fächerkombinationen Chemie/Physik bzw. Chemie/Mathematik

Für Fächerkombinationen, bei denen neben dem Fach Chemie die Fächer Physik oder Mathematik studiert werden, können die Module 3 bzw. 4 im Umfang von jeweils 6 cr ersetzt werden. Die Module können durch im Rahmen des Lehramtsstudiums noch nicht belegte Module des Bachelorstudiengangs Chemie ersetzt werden. Auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss können auch Module anderer Studiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion belegt werden, sofern sie noch nicht im Rahmen des zweiten Hauptfachs belegt wurden.

A) Chemie/Physik

Die Module 3 und 4 können im Umfang von insgesamt 12 cr ersetzt werden.

B) Chemie/Mathematik

Das Modul 3 kann im Umfang von 6 cr ersetzt werden.

Pflichtmodule

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie		9	
1.1 Allgemeine Chemie	3V, 2Ü	6	K (1.1 u. 1.2)
1.2 Anorganische Chemie I	2V	3	
Modul 2: Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie		9	
2 Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	9P, 3S	9	L
Modul 3: Mathematik		6	
3 Mathematik	3V, 2Ü	6	K
Modul 4: Physik		6	
4 Physik	4V, 1Ü	6	K
Modul 5: Organische Chemie		12	
5.1 Organische Chemie I	4V, 2Ü	7	K
5.2 Organische Chemie II	4V	5	K

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Chemie	
---	--

- 3 -

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Modul 6: Physikalische Chemie		14	
6.1 Physikalische Chemie I	4V, 2Ü	7	K
6.2 Physikalische Chemie II	4V, 2Ü	7	K
Modul 7: Anorganische Chemie II		8	
7.1 Molekülchemie der Nichtmetalle	3V	4	K
7.2 Grundlagen der Festkörperchemie	2V, 2Ü	4	L*
* Das Teilmodul 7.2 gilt als bestanden mit dem Bestehen der Übungsaufgaben.			
Summe		64	
Modul 8: Fachdidaktik		5	
8 Fachdidaktik I	3S/P	5	L
Modul 9: Bachelorarbeit		6	
9 Bachelorarbeit (falls in der Chemie)		6	

Flexibilisierungsmodule

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Modul 10: Bioorganische Chemie		3	
10 Bioorganische Chemie	2V	3	K
Modul 11: Grundpraktikum Physikalische Chemie		6	
11 Grundpraktikum Physikalische Chemie	8P	6	L
Modul 12: Grundpraktikum Organische Chemie		9	
12 Grundpraktikum Organische Chemie	10P	9	L
Summe		18	

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Auf Wunsch des/der Studierenden können die Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen zu den Modulen, die lt. dem Studienplan in den Studiensemestern 1 bis 4 vorgesehen sind (mit Ausnahme der Flexibilisierungsmodule), bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bachelorarbeit schriftlich über das Fachbereichssekretariat an den Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der jeweils individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und zu benoten ist.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um vier Wochen - verlängern.

§ 6 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für die als schriftliche Klausuren abgenommenen Modulprüfungen oder –teilprüfungen, denen sich der/die Kandidat/in zu dem nach dem Studienplan frühestmöglichen Termin unterzogen hat, gelten folgende zusätzliche Regelungen, wenn alle im Studienplan bis zum vorhergehenden Semester vorgesehenen Klausuren bereits erfolgreich abgelegt wurden. Eine einmalige Wiederholung einer solchen Klausur ist auch dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde ("Freischuss"). Erreicht der/die Kandidat/in in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Gesamtzahl der im Studium absolvierten zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt. Die Frist für die Ablegung der 2. Wiederholungsprüfung beginnt ab Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung und beträgt 6 Monate. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II

zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium

Fach Chemie

- 5 -

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlagen

- Studienplan
- Verbindliche Studieninhalte

<h1 style="margin: 0;">UNIVERSITÄT KONSTANZ</h1> <h2 style="margin: 0;">Anhang II</h2> <p style="margin: 0;">zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium</p> <h3 style="margin: 0;">Fach Chemie</h3>	
--	--

- 6 -

Studienplan

Modul	Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits			Prüfungsleistung
			Pflicht	Flexi	FD	
1. Semester						
1.1	Allgemeine Chemie	3V, 2Ü	6			K (1.1 u. 1.2)
1.2	Anorganische Chemie I	2V	3			
3	Mathematik	3V, 2Ü	6			K
2 ^b	(siehe 3. Semester)					
4 ^a	(siehe 3. Semester)					
2. Semester						
5.1	Organische Chemie I	4V, 2Ü	7			K
6.1	Physikalische Chemie I	4V, 2Ü	7			K
2 ^b	(siehe 4. Semester)					
3. Semester						
2 ^b	Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	6P, 2S	6			L ^c
4 ^a	Physik	4V, 1Ü	6			K
6.2	Physikalische Chemie II	4V, 2Ü	7			K
11 ^d	Grundpraktikum Physikalische Chemie	4P		3		L ^c
4. Semester						
2 ^b	Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	3P, 1S	3			L ^c
7.1	Molekülchemie der Nichtmetalle	3V	4			K
11 ^d	Grundpraktikum Physikalische Chemie	4P		3		L ^c
5. Semester						
5.2	Organische Chemie II	4V	5			K
10	Bioorganische Chemie	2V		3		K
12	Grundpraktikum Organische Chemie	10P		9		L
6. Semester						
7.2	Grundlagen der Festkörperchemie	2V, 2Ü	4			L
8	Fachdidaktik I	3S/P			5	L
9	Bachelorarbeit (falls in der Chemie)		6			
Gesamtsummen			64+6	18	5	

^a Sofern es die zeitliche Koordination mit dem zweiten Fach erlaubt, wird aus fachdidaktischen Gründen empfohlen, das Modul 4 im 1. Semester zu absolvieren.

<h1 style="margin: 0;">UNIVERSITÄT KONSTANZ</h1> <h2 style="margin: 0;">Anhang II</h2> <p style="margin: 0;">zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium</p> <h3 style="margin: 0;">Fach Chemie</h3>	
--	--

- 7 -

^b Sofern es die zeitliche Koordination mit dem zweiten Fach erlaubt, wird aus fachdidaktischen Gründen empfohlen, das Modul 2 im 1. und 2. Semester zu absolvieren.

^c Bei den sich über zwei Semester erstreckenden Praktika 2 und 11 wird jeweils nur ein Leistungsnachweis für beide Teile verlangt.

^d Die Veranstaltung kann wahlweise nach Rücksprache in einem oder zwei Semestern absolviert werden.

Anlage

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage der RahmenVO		Pflichtmodule für das Fach Chemie an der Universität Konstanz									
		Fachwissenschaft									Fachdidaktik
		Modul 1 und 2: Allgemeine und Anorganische Chemie, Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	Modul 3: Mathematik	Modul 4: Physik	Modul 5: Organische Chemie	Modul 6: Physikalische Chemie	Modul 7: Anorganische Chemie II	Modul 10: Bioorganische Chemie	Modul 12: Grundpraktikum Organische Chemie	Modul 11: Grundpraktikum Physikalische Chemie	Modul 8: Fachdidaktik
2.1 Grundkonzept der Chemie											
2.1.1	Stoff-Teilchen-Konzept; Reinstoffe und Stoffgemische, Aggregatzustände; Atome, Moleküle, Ionen (Periodensystem der Elemente)	X									
2.1.2	Struktur-Eigenschafts-Konzept			X							
2.1.3	Donator-Akzeptor-Konzept; Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen	X		X							
2.1.4	Energie-Entropie-Konzept	X			X						
2.1.5	Gleichgewichtskonzept	X			X						
2.1.6	Grundlagen des chemischen Experimentierens	X					X	X			
2.2 Anorganische Chemie											
2.2.1	Chemie der Nichtmetalle//Molekülchemie	X				X					
2.2.2	Chemie der Metalle/Koordinationschemie	X				X					
2.2.3	Bedeutsame anorganische Verbindungen in Natur und Technik	X				X					
2.2.4	Analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie	X				X					
2.2.5	Grundlagen der Festkörperchemie (HF)					X					
2.2.6	Vertiefende Kapitel der Molekülchemie und der Koordinationschemie (HF)					X					
2.2.7	Aktuelle Aspekte der anorganischen Chemie im Überblick: z.B. Bioorganik, Materialforschung					X					

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Chemie</p>	
--	--

- 8 -

2.3	Organische Chemie											
2.3.1	Kohlenwasserstoffe, Moleküle mit funktionellen Gruppe, Heterocyclen				X							
2.3.2	Trennmethode und Strukturaufklärung durch Spektroskopie	X								X		
2.3.3	Stereochemie und Chiralität				X							
2.3.4	Reaktionsmechanismen (S _N , S _E , S _R , Addition, Eliminierung)				X							
2.3.5	Technische Produkte	X										
2.3.6	Biologische Chemie (Kohlenhydrate, Fette, Proteine, Nucleinsäuren)				X					X		
2.3.7	Weitere Reaktionsmechanismen: z.B. Carbonylreaktionen, pericyclische Reaktionen, metallorganische Reaktionen (HF)				X							
2.3.8	Aktuelle Aspekte der organischen Chemie: z.B. organische Photo- und Elektrochemie				X							
2.4	Physikalische Chemie											
2.4.1	Quantenchemische Grundlagen von Atombau und chemischer Bindung, molekulare Bewegungsformen, molekulare Energiestufen, UV/vis und IR-Spektroskopie, zwischenmolekulare Wechselwirkungen, Struktur des gasförmigen, festen und flüssigen Zustandes						X					
2.4.2	0. und 1. Hauptsatz, Energie und Temperatur in makroskopisch/phänomenologischer und molekular/statistische Sicht, Thermochemie						X					
2.4.3	2. und 3. Hauptsatz, Entropie: makroskopisch/phänomenologische und molekular/statistische Sicht, reversible und irreversible Prozesse						X					
2.4.4	Gleichgewichte: Phasengleichgewichte, chemische und elektrochemische Gleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch/dynamischer Sicht						X					
2.4.5	Reaktionskinetik: Geschwindigkeitsgesetze, Phasengleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch-dynamischer Sicht						X					
2.4.6	NMR-Spektroskopie						X					
2.4.7	Physikalisch-chemische Messmethoden						X				X	
2.4.8	Elektrochemie						X					
2.4.9	Aktuelle Aspekte der Physikalischen Chemie: z.B. elektrochemische Energiespeicher, photo-chemische Prozesse in Natur, Wissenschaft und Technik, Physikalische Chemie der Effektstoffe						X	X				
2.5	Fachübergreifende Studieninhalte											
2.5.1	Grundlagen der Mathematik und der Physik		X	X			X					
2.5.2	Ausgewählte Grundlagen der Biologie, der Geowissenschaften und der Technik			X	X							

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Chemie

- 9 -

2.6	Grundlagen der Fachdidaktik											
2.6.1	Ziele des Chemieunterrichts; Kompetenz-orientierung und Bildungsstandards											X
2.6.2	Vertikale und horizontale Verknüpfung von Unterrichtsinhalten, auch im Hinblick auf integrierte Konzepte aus den Fächern Naturphänomene und Naturwissenschaft und Technik											X
2.6.3	Lernvoraussetzungen, Präkonzepte und Interessen der Schülerinnen und Schüler											X
2.6.4	Fachdidaktische Betrachtungsebenen: Stoffe und Teilchen, Modell und Wirklichkeit, Fachsystematik und Basiskonzepte im Chemieunterricht											X
2.6.5	Fachspezifische Methoden und Unterrichtsverfahren											X
2.6.6	Medien im Chemieunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Experiments											X
2.6.7	Prinzipien der Planung, Durchführung und Evaluation einer Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe I unter Berücksichtigung integrierter und vernetzender Aspekte											X

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Deutsch	
--	--

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Deutsch wird in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen mit mindestens 64 ECTS-cr studiert. Hinzu kommt die Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-cr.
- (2) Es wird dringend empfohlen, zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 1 im Umfang von 9 ECTS-cr im Bachelorstudiengang und das Flexibilisierungsmodul 2 im anschließenden Masterstudiengang zu absolvieren.
- (3) Wird das Fach Deutsch entgegen Abs. (2) asynchron studiert, sollen beide Flexibilisierungsmodule im sich anschließenden Master of Education studiert werden. In diesen Fällen werden im Fach Deutsch im Bachelor damit lediglich die fachwissenschaftlichen Pflichtmodule (64 ECTS-cr) sowie das Modul Fachdidaktik studiert.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 1, 3, ggf. 5 sowie in den Modulen 6, im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs und im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 2, 4 und ggf. 5 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache im Modul „Fachdidaktische Grundlagen und Deutsch als Zweitsprache“ des Bachelorstudiengangs sowie im Modul „Fachdidaktik“ des Masterstudiengangs.

Erklärung der Abkürzungen: ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Deutsch
--

- 2 -

I. Pflichtmodule

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6	1
Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes	VL	KI	3	1

Werden zwei sprachliche Hauptfächer studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr für die Veranstaltung in diesem Hauptfach ersatzweise in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar zu erbringen.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Struktur und Geschichte des Deutschen I	S/VL	var	6	1
Struktur und Geschichte des Deutschen II	S/VL	var	6	2

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Vertiefung Literaturwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Neuere Deutsche Literatur	PS	HA	6	2 – 3
Ältere Deutsche Literatur (inkl. Tutorium)	PS	var	6	2 – 3

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Deutsch
--

- 3 -

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Kerngebiet A	S	var	6	2 – 4
Kerngebiet B	S	var	6	2 – 4

Modul 5: Auslandsmodul

Es sind 10 cr zu erbringen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der germanistischen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 10 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Ältere/Neuere Deutsche Literatur/ Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	var	var	10	5

Modul 6: Vertiefung Ältere Deutsche Literatur

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Ältere Deutsche Literatur	HS	HA	6	4 – 6

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Deutsch
--

- 4 -

II. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang zu absolvieren)

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Bachelorstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Neuere Deutsche Literatur	HS	HA	6	4 – 5
Ältere/Neuere Deutsche Literatur	HS		3	5 – 6

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Masterstudiengang zu absolvieren)

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Masterstudium erbracht werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	6	MA
Dokumentiertes Selbststudium Literaturwissenschaft			3	MA

III. Fachdidaktik und Deutsch als Zweitsprache

Modul Fachdidaktische Grundlagen und Deutsch als Zweitsprache

Es sind 8 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachdidaktik I	S	var	5	3 – 5
Deutsch als Zweitsprache	S	var	3	4 – 6

IV. Bachelorabschluss

Abschlussmodul

Dieses Modul kann wahlweise im Fach Deutsch oder in dem anderen wissenschaftlichen Fach belegt werden. Voraussetzung für die Abfassung der Bachelorarbeit im Fach Deutsch ist die Belegung des Flexibilisierungsmoduls 1. Wird die Bachelorarbeit im Bereich Sprachwissenschaft geschrieben, muss mindestens eine sprachwissenschaftliche Hausarbeit angefertigt worden sein. Wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft verfasst, sind an der Bewertung der Arbeit zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt.

Abschlussarbeit	cr	Sem.
Bachelorarbeit	6	6

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Kenntnisse gelten als nachgewiesen durch vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen in der weiteren Fremdsprache nicht nachweisen können, erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester. Diese Regelung gilt nicht für das Nachholen der Kenntnisse des Englischen.

Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse ab dem ersten Semester nachzuholen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Wird diese Frist überschritten, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Deutsch	
--	--

- 6 -

§ 5 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden nach den nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet (Ausnahme: Module 1 und 2).

In den Modulen 3 bis 6 sowie in den Flexibilisierungsmodulen 1 und 2 können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Deutsch	
--	--

- 7 -

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Fach Deutsch die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls 1 im Bachelorstudiengang und des Flexibilisierungsmoduls 2 im Masterstudiengang aufgelistet. Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	credits
1. WS	Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	6
	Struktur und Geschichte des Deutschen I	6
	VL Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes	3
	Σ	15
2. SS	PS Neuere Deutsche Literatur	6
	Struktur und Geschichte des Deutschen II	6
	Kerngebiet Sprachwissenschaft A/B	6
	Σ	18
3. WS	Kerngebiet Sprachwissenschaft A/B	6
	PS Ältere Deutsche Literatur	6
	Fachdidaktik I*	5
	Σ	17
4. SS	HS Neuere Deutsche Literatur (Flex.-Modul 1)	6
	HS Ältere Deutsche Literatur	6
	Σ	12
5. WS	Auslandsmodul (Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft)	10
	Σ	10
6. SS	Deutsch als Zweitsprache	3
	HS Ältere/Neuere Deutsche Literatur (Flex.-Modul 1)	3
	ggf. Bachelorarbeit	ggf. 6
	Σ	6 ggf. 12
Insgesamt zu erbringende ECTS-credits		78 ggf. 84

*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Englisch	
---	--

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studiumumfang

- (1) Das Fach Englisch wird in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen mit mindestens 64 ECTS-cr studiert. Hinzu kommt die Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-cr.
- (2) Es wird dringend empfohlen, zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 1 im Umfang von 9 ECTS-cr im Bachelorstudiengang und das Flexibilisierungsmodul 2 im anschließenden Masterstudiengang zu absolvieren.
- (3) Wird das Fach Englisch entgegen Abs. (2) asynchron studiert, sollen beide Flexibilisierungsmodule im sich anschließenden Master of Education studiert werden. In diesen Fällen werden im Fach Englisch im Bachelor damit lediglich die fachwissenschaftlichen Pflichtmodule (64 ECTS-cr) sowie das Modul Fachdidaktik studiert.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 1, 3, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4 und ggf. 6 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Pflichtmodul Sprachpraxis des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in Modul 3 und 6 des Bachelorstudiengangs
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul Fachdidaktische Grundlagen des Bachelorstudiengangs und im Modul Fachdidaktik des Masterstudiengangs.

Erklärung der Abkürzungen: ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Englisch</p>
--

- 2 -

I. Pflichtmodule

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6	1
Introduction to the Analysis of Literary Texts	PS	HA	6	2

Werden zwei sprachliche Hauptfächer studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr für die Veranstaltung in diesem Hauptfach ersatzweise in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar zu erbringen.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Structure and History of English I	S/VL	var	6	1
Structure and History of English II	S/VL	var	6	2

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Literatur- und Kulturgeschichte des englischsprachigen Raumes

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
British Literature and Culture	VL	KI	3	2 – 4
American Literature and Culture	VL	KI	3	2 – 4
Area Studies (Sprachlehrinstitut)	Ü	var	3	2 – 4

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Englisch

- 3 -

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
Core Areas of Linguistics	S	var	6	2 – 4
Structure and History of English III	S	var	6	3 – 4

Modul 5: Sprachpraxis

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
Reading Skills	Ü	var	3	1 – 4
Writing Skills I	Ü	var	3	1 – 4
Communication Skills	Ü	var	3	1 – 4

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Modul 6: Auslandsmodul

Es sind insgesamt 10 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Sprachpraxis frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der anglistisch/amerikanistischen Literaturwissenschaft, der anglistischen Sprachwissenschaft oder der englischen Sprachpraxis im Umfang von mindestens 10 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. In diesem Fall muss eine Veranstaltung aus dem Bereich Area Studies belegt werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Area Studies	var	var	10	5

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Englisch

- 4 -

II. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang zu absolvieren)

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Bachelorstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
Author/Genre/Period/Theme	HS	HA	6	4 – 6
Contrastive Language Skills	Ü	var	3	4 – 6

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Masterstudiengang zu absolvieren)

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Masterstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Advanced Linguistics Class	S	var	6	MA
Author/Genre/Period/Theme	HS		3	MA

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktische Grundlagen

Es sind 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachdidaktik I	S	var	5	4 – 6

IV. Bachelorabschluss

Abschlussmodul

Dieses Modul kann wahlweise im Fach Englisch oder in dem anderen wissenschaftlichen Fach belegt werden. Voraussetzung für die Abfassung der Bachelorarbeit im Fach Englisch ist die Belegung des Flexibilisierungsmoduls I. Wird die Bachelorarbeit im Bereich Sprachwissenschaft geschrieben, muss mindestens eine sprachwissenschaftliche Hausarbeit angefertigt worden sein. Wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft verfasst, sind an der Bewertung der Arbeit zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt.

Abschlussarbeit	cr	Sem.
Bachelorarbeit	6	6

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 4 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen die Kenntnisse des Englischen auf Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und entweder das Latinum oder die Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Kenntnis der weiteren modernen Fremdsprache gilt als nachgewiesen durch vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau B2 nach dem GER.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen nicht nachweisen können, erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester. Diese Regelung gilt nicht für das Nachholen der Kenntnisse des Englischen.

Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse ab dem ersten Semester nachzuholen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Wird diese Frist überschritten, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Englisch	
---	--

- 6 -

Ist die studierte Sprache die Muttersprache, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus Modul 5 und dem Flexibilisierungsmodul 1 erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann im Fachstudium zu absolvieren.

§ 5 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden nach den nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet (Ausnahme: Modul 1, 2 und 5).

In den Modulen 3 bis 6 sowie in den Flexibilisierungsmodulen 1 und 2 können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Englisch</p>	
--	--

- 7 -

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Fach Englisch die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls 1 im Bachelorstudiengang und des Flexibilisierungsmoduls 2 im Masterstudiengang aufgelistet. Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	credits
1. WS	Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	6
	Structure and History of English I	6
	Reading Skills	3
	Σ	15
2. SS	PS Introduction to the Analysis of Literary Texts	6
	Structure and History of English II	6
	British Literature and Culture	3
	Communication Skills	3
	Σ	18
3. WS	American Literature and Culture	3
	Core Areas of Linguistics	6
	Writing Skills I	3
	Area Studies	3
	Σ	15
4. SS	Structure and History of English III	6
	HS Author/Genre/Period/Theme (Flex.-Modul 1)	6
	Σ	12
5. WS	Auslandsmodul (Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Area Studies)	10
	Σ	10
6. SS	Fachdidaktik I*	5
	Contrastive Language Skills (Flex.-Modul 1)	3
	ggf. Bachelorarbeit	ggf. 6
	Σ	8 ggf. 14
Insgesamt zu erbringende ECTS-credits		78 ggf. 84

*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Französisch/Italienisch/Spanisch	
---	--

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Französisch/Italienisch/Spanisch wird in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen mit mindestens 64 ECTS-cr studiert. Hinzu kommt die Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-cr.
- (2) Es wird dringend empfohlen, zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 1 im Umfang von 9 ECTS-cr im Bachelorstudiengang und das Flexibilisierungsmodul 2 im anschließenden Masterstudiengang zu absolvieren.
- (3) Wird das Fach Französisch/Italienisch/Spanisch entgegen Abs. (2) asynchron studiert, sollen beide Flexibilisierungsmodule im sich anschließenden Master of Education studiert werden. In diesen Fällen werden im Fach Französisch/Italienisch/Spanisch im Bachelor damit lediglich die fachwissenschaftlichen Pflichtmodule (64 ECTS-cr) sowie das Modul Fachdidaktik studiert.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 1, 3, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 2, 4 und ggf. 6 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Pflichtmodul Sprachpraxis des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in den Modulen 3 und 6 des Bachelorstudiengangs;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul Fachdidaktische Grundlagen des Bachelorstudiengangs und im Modul Fachdidaktik des Masterstudiengangs.

Erklärung der Abkürzungen: ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Französisch/Italienisch/Spanisch

- 2 -

I. Pflichtmodule

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6	1
Einführung in die frz./ital./span. Literaturwissenschaft	PS	var	6	2

Werden zwei sprachliche Hauptfächer studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr für die Veranstaltung in diesem Hauptfach ersatzweise in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar aus Modul 3 zu erbringen.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	S/VL	var	6	1
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	S/VL	var	6	2

Wurden die Lehrveranstaltungen *Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I/II* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 12 cr für die beiden Veranstaltungen in diesem Hauptfach ersatzweise in zusätzlichen Veranstaltungen aus Modul 4 zu erbringen.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Literatur- und Kulturgeschichte

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
Epoche/Autor/Gattung I	PS	HA	6	2 – 4
Literatur- und Kulturgeschichte	VL	KI	3	2 – 4

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Französisch/Italienisch/Spanisch

- 3 -

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
Kerngebiet	S	var	6	2 – 4
Varietäten	S	var	6	3 – 4

Modul 5: Sprachpraxis

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
Mündliche Kommunikation I	Ü	var	3	1 – 4
Schriftliche Kommunikation I	Ü	var	3	1 – 4
Sprachmittlung I	Ü	var	3	1 – 4

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Modul 6: Auslandsmodul

Es sind insgesamt 10 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Sprachpraxis frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der französischen/italianistischen/hispanistischen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder der französischen/italienischen/spanischen Sprachpraxis im Umfang von mindestens 10 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. In diesem Fall muss eine Veranstaltung im Bereich Landes- und Kulturwissenschaft belegt werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Landes- und Kulturwissen- schaft	var	var	10	5

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Französisch/Italienisch/Spanisch

- 4 -

II. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang zu absolvieren)

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Bachelorstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Epoche, Autor, Gattung II	HS	HA	6	4 – 6
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	3	5 – 6

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Masterstudiengang zu absolvieren)

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Masterstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	6	MA
Epoche, Autor, Gattung III	HS		3	MA

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktische Grundlagen

Es sind 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachdidaktik I	S	var	5	4 – 6

IV. Bachelorabschluss

Abschlussmodul

Dieses Modul kann wahlweise im Fach Französisch/Italienisch/Spanisch oder in dem anderen wissenschaftlichen Fach belegt werden. Voraussetzung für die Abfassung der Bachelorarbeit im Fach Französisch/Italienisch/Spanisch ist die Belegung des Flexibilisierungsmoduls 1. Wird die Bachelorarbeit im Bereich Sprachwissenschaft geschrieben, muss mindestens eine sprachwissenschaftliche Hausarbeit angefertigt worden sein. Wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft verfasst, sind an der Bewertung der Arbeit zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt.

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Französisch/Italienisch/Spanisch</p>	
--	--

- 5 -

Abschlussarbeit	cr	Sem.
Bachelorarbeit	6	6

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Französisch/Italienisch/Spanisch.

§ 4 Fremdsprachenkenntnisse

Für Französisch, Italienisch und Spanisch sind als Studienvoraussetzung jeweils Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache und Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen. Die Grundkenntnisse gelten als nachgewiesen durch zwei Jahre Unterricht in der Sekundarstufe, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Für das Fach Französisch ist darüber hinaus das Sprachniveau B2 nach dem GER in Französisch nachzuweisen.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen nicht nachweisen können oder vor Aufnahme des Studiums keine Kenntnisse in der studierten Sprache erworben haben, erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit:

- für den Erwerb von Kenntnissen in romanischen Fremdsprachen insgesamt maximal zwei Semester und
- für den Erwerb von Lateinkenntnissen maximal zwei Semester.

Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse ab dem ersten Semester nachzuholen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Wird diese Frist überschritten, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Ist die studierte Sprache die Muttersprache, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus Modul 5 und dem Flexibilisierungsmodul 1 erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann im Fachstudium zu absolvieren.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Französisch/Italienisch/Spanisch	
---	--

- 6 -

§ 5 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden nach den nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet (Ausnahme: Modul 1, 2 und 5).

In den Modulen 3 bis 6 sowie in den Flexibilisierungsmodulen können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Französisch/Italienisch/Spanisch

- 7 -

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Fach Französisch/Italienisch/Spanisch die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls 1 im Bachelorstudiengang und des Flexibilisierungsmoduls 2 im Masterstudiengang aufgelistet. Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	credits
1. WS	Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	6
	Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	6
	Mündliche Kommunikation I	3
	Σ	15
2. SS	PS Einführung in die franz./ital./span. Literaturwissenschaft	6
	VL Literatur- und Kulturgeschichte	3
	Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	6
	Σ	15
3. WS	PS Epoche/Autor/Gattung I	6
	Kerngebiet Sprachwissenschaft	6
	Schriftliche Kommunikation I	3
	Σ	15
4. SS	Varietäten	6
	HS Epoche/Autor/Gattung II (Flex.-Modul 1)	6
	Sprachmittlung I	3
	Σ	15
5. WS	Auslandsmodul (Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Landes- und Kulturwissenschaft)	10
	Σ	10
6. SS	Fachdidaktik I*	5
	Mündliche Kommunikation II (Flex.-Modul 1)	3
	ggf. Bachelorarbeit	ggf. 6
	Σ	8 ggf. 14
Insgesamt zu erbringende ECTS-Credits		78 ggf. 84

*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium
Fach **Geschichte**

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studiumumfang

- (1) Im Hauptfach Geschichte sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 64 ECTS-Credits (im Folgenden: cr) in fachwissenschaftlichen Modulen und 5 cr im fachdidaktischen Modul zu erbringen.
- (2) In beiden Hauptfächern zusammen müssen zwei Flexibilisierungsmodule à 9 cr absolviert werden, entweder eines in jedem Fach oder beide in einem. je nach Fächerkombination können Studierende entscheiden, diese Module je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs Geschichte zu absolvieren.
- (3) Für den Erwerb von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind (s.u. § 6), werden auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für das Ablegen der Fachprüfungen (siehe § 2 Satz 5)–und die Orientierungsprüfung sowie die Regelstudienzeit um maximal vier Semester verlängert.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die Basismodule 1-3, das Aufbaumodul „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ und das Modul „Fachdidaktik“ absolvieren. Die Studierenden können außerdem ein oder zwei Aufbaumodule als Flexibilisierungsmodule absolvieren.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, sonstigen schriftlichen Leistungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.), Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung stehen, werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Der/die jeweilige Lehrende kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur Rahmenverordnung für das Fach Geschichte vorgesehen sind, werden in den Basismodulen und im Aufbaumodul „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ vermittelt. Die vorgesehene darüber hinausgehende Vertiefung findet im Rahmen der Flexibilisierungsmodule und des Master-Studiums statt.
- (4) Die Module sind wie folgt strukturiert:

Basis-Modul 1: Einführung in die Geschichte [6 cr]

Lehrveranstaltung	PL	cr
Einführungsvorlesungen	Klausur	6

Abkürzungen: PL = Prüfungsleistung; Ref. = Referat; HA = Hausarbeit; mdl. = mündliche Prüfung; var. = variabel, Art der Prüfungsleistung wird von Lehrenden festgesetzt.

Basismodul 2: Vormoderne [20 cr]

Lehrveranstaltung	PL	cr
Proseminar mit Tutorium Antike	Ref.+HA	9
Proseminar mit Tutorium Mittelalter	Ref.+HA	9
Fachprüfung Vormoderne	mdl.	2

Basismodul 3: Neuzeit [20 cr]

Lehrveranstaltung	PL	cr
Proseminar mit Tutorium 16.-18. Jh.	Ref.+HA	9
Proseminar mit Tutorium 19.-20. Jh.	Ref.+HA	9
Fachprüfung Moderne	mdl.	2

- (5) Die mündlichen Fachprüfungen in den Basismodulen 2 und 3 werden im vierten Semester abgelegt; Studierende, die eine Fristverlängerung für das Nachholen von Sprachkenntnissen erhalten haben (s.u. § 6), legen die Fachprüfungen entsprechend später ab. Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen ist das Bestehen von wenigstens drei der vier Proseminare sowie der Nachweis der als Studienvoraussetzung festgelegten Sprachkenntnisse. Jede der Prüfungen dauert ca. 15 Minuten und erstreckt sich über ein Thema des entsprechenden Großbereichs (Vormoderne bzw. Neuzeit). Mindestens eines der beiden Themen darf sich nicht mit den Themen der besuchten Proseminare überschneiden.

II. Vertiefende historische Lehrveranstaltungen [18 cr]

- (6) Es müssen vertiefende historische Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen mindestens 18 cr, darunter mindestens eine Exkursion, absolviert werden. Alle Lehrveranstaltungen schließen mit Prüfungsleistungen ab.
- (7) Im Rahmen des Moduls „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ kann der StPA auch Modulteilprüfungen festlegen, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Die Art der Prüfungsleistung und der Umfang des Teilmoduls (3, 6 oder 9 cr) wird vom StPA zu Semesterbeginn festgelegt und bekannt gegeben. Diese Modulteilprüfung ersetzt in diesem Fall eine lehreveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen.

Aufbaumodul: Vertiefende historische Lehrveranstaltungen [18 cr]

Lehrveranstaltung	PL	cr
1-3 Lehrveranstaltungen	var.	18

III. Flexibilisierungsmodule [0, 9 oder 18 cr]

- (8) Eines oder zwei der nachfolgenden Aufbaumodule können im Bachelorstudium Geschichte als „Flexibilisierungsmodule“ absolviert werden. Wird nur eines oder kein Aufbaumodul im Bachelorstudium absolviert, muss ein anderes bzw. müssen beide Aufbaumodule im Masterstudium Geschichte absolviert werden. In jeder Epoche kann nur einmal ein Aufbaumodul absolviert werden.
- (9) Vor dem Besuch von Hauptseminaren müssen die Fachprüfungen in den Basismodulen bestanden sein.

Aufbaumodul Antike (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar Antike	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul Mittelalter (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar Mittelalter	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar 16.-18. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul 19.-20. Jahrhundert (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Hauptseminar 19.-20. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

IV. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	PL	cr
Fachdidaktik I	var.	5

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen des Studiengangs Geschichte sowie die weiterem ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Ständige Prüfungsausschuss für die BA- und MA-Studiengänge Geschichte zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:
 1. zwei Hochschullehrer/innen
 2. ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
 3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
 4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden mit erstem oder zweitem Hauptfach Geschichte abzulegen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird als studienbegleitende Prüfung abgelegt. Sie ist bestanden, wenn aus den Basismodulen eine Einführungsvorlesung und ein Proseminar erfolgreich absolviert wurden und die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Absatz 1 nachgewiesen wurden. Zur Anmeldung muss der Nachweis über die erfolgte Studienberatung (siehe §7) vorliegen.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht erfolgreich abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Studierenden, die erforderliche Sprachkenntnisse im Sinne von § 6 nachholen müssen, werden auf Antrag bis zu vier Semester nicht auf die Prüfungsfrist für die OP angerechnet (siehe §6).

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Für das Hauptfach Geschichte sind Kenntnisse der lateinischen, der englischen und einer weiteren Sprache Studienvoraussetzung.
- (2) Lateinkenntnisse werden über das Latinum nachgewiesen. Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die dritte Sprache muss nur passiv beherrscht werden (Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens).
- (3) Alle Sprachkenntnisse können über das Reifezeugnis nachgewiesen werden. Fehlende Sprachkenntnisse können und müssen im Studium nachgeholt werden. Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Sprachkenntnisse muss spätestens bis zur Orientierungsprüfung erbracht werden.
- (4) Studienzeiten, die für das Nachholen von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind, verwendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fristverlängerung beträgt zwei Semester für das Nachholen des Latinums und zwei Semester für das Nachholen anderer Sprachkenntnisse (mit Ausnahme von Englisch), also zusammen maximal vier Semester.
- (5) Studierende, die bei Studienbeginn nicht alle erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen können, sind verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen und dazu ab dem ersten Semester entsprechende Lehrveranstaltungen zu besuchen (z.B. „Einführung in die Sprache und Kultur der Römer“ als Vorbereitung auf das Latinum). Wird die entsprechende Veranstaltung im ersten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen, muss sie zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Ist bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Fachsemesters keine entsprechende Lehrveranstaltung mit Erfolg bestanden, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch im Fach Geschichte, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der StPA auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung erneut abzulegen ist.

§ 7 Studienberatung

- (1) Alle Studierenden müssen im zweiten Fachsemester eine erste und vor Anmeldung zu den Fachprüfungen eine zweite Studienberatung in Anspruch nehmen. Im Rahmen dieser Beratungen soll insbesondere überprüft werden, ob der bisherige Studienverlauf erfolgreich ist und ggf. fehlende Studienvoraussetzungen geeignet nachgeholt werden.
- (2) Alle Prüfungsberechtigten und die Fachstudienberatung können Studienberatungen im Sinne dieser Prüfungsbestimmungen anbieten.
- (3) Die erste Studienberatung soll im Zusammenhang mit der Nachbesprechung einer Hausarbeit aus den ersten Proseminaren geschehen. Über die erste Beratung wird ein Nachweis ausgestellt, der bei der Anmeldung zur Orientierungsprüfung vorgelegt werden muss.

§ 8 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann im Fach Geschichte geschrieben werden. Die Bachelor-Arbeit wird mit 6 ECTS-cr bewertet. Die Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Eine mündliche Abschlussprüfung findet im Fach Geschichte nicht statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Informatik

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studienumfang

Es sind insgesamt 69 cr zu erwerben, davon 64 cr in Pflichtmodulen und 5 cr im Modul Fachdidaktik 1. Zusätzlich können insgesamt 18 cr in Flexibilisierungsmodulen erworben werden. Studierende können entscheiden, diese Flexibilisierungsmodule je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs Informatik zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die unter I. und III. angegebenen Pflicht- und Fachdidaktikmodule erfolgreich absolvieren. Im Bereich II. der Flexibilisierungsmodule können Prüfungs- bzw. Studienleistungen im Umfang von insgesamt 18 cr absolviert werden.
- (2) Im Fall der Kombination des Fachs Informatik mit Mathematik oder Physik müssen 9 cr aus dem Lehrangebot des Fachbereichs in Rücksprache mit der Fachstudienberatung anstelle des Moduls Mathematische Grundlagen der Informatik absolviert werden.
- (3) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage 2 der RahmenVO-KM ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

I. Pflichtbereich

Modul Informatik 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Konzepte der Informatik (V+Ü)	5	6	PL
Programmierkurs 1 (imperative Sprache)	4	6	StL

Modul Informatik 2

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Konzepte der Programmierung (V+Ü)	5	4	PL
Programmierkurs 2 (deklarative Sprache)	4	5	StL

Modul Rechnersysteme und –netze und Informatik und Gesellschaft

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Rechnersysteme und –netze (V+Ü)	5	6	PL
Informatik und Gesellschaft (Blockkurs)	1	1	PL

Abkürzungen

cr = Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), StL = Studienleistungen, PL = Prüfungsleistungen, V+Ü = Vorlesung + Übung, SWS = Semesterwochenstunden

Modul Mathematische Grundlagen der Informatik
 (entfällt, wenn anderes Hauptfach Mathematik oder Physik)

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Mathem. Grundlagen der Informatik (V+Ü)	6	9	PL

Modul Diskrete Strukturen

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Diskrete Strukturen (V+Ü)	6	9	PL

Modul Datenbanksysteme

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Datenbanksysteme (V+Ü)	6	9	PL

Modul Algorithmen und Datenstrukturen

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Algorithmen und Datenstrukturen (V+Ü)	6	9	PL

II. Flexibilisierungsbereich

Flexibilisierungsmodul 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Theoretische Grundlagen der Informatik (V+Ü)	6	9	PL

Flexibilisierungsmodul 2

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 ECTS aus dem unten aufgeführten Veranstaltungskatalog zu erbringen.

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Software Engineering (V+Ü)	5	5	PL

Wahlweise:

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Interaktive Systeme (V+Ü)	3	4	PL

oder

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Seminar	2	4	PL

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik 1

Lehrveranstaltung	SWS	cr	StL/PL
Fachdidaktik 1	4	5	PL

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch, möglicherweise aber auch in einer modernen Fremdsprache abgehalten.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Deutsch zu erbringen. Mit Einverständnis der Prüfer kann dies aber auch in einer modernen Fremdsprache geschehen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist studienbegleitend und besteht aus Prüfungs- und Studienleistung im Modul Informatik 1 oder alternativ im Modul **Datenbanksysteme**.

§ 5 Art der studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Seminarvorträgen, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einem/r Prüfer/in und einem/r Beisitzer/in abgenommen und dauern in der Regel 20 bis 30 Minuten, Klausuren eineinhalb bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen anzufertigen. In Seminaren werden zusätzlich zu Vorträgen schriftliche Ausarbeitungen verlangt. Form, Termine und Gewichtung der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- (2) Für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen eines Moduls können Studienleistungen wie etwa die erfolgreiche Teilnahme an Übungen Voraussetzung sein. Dies wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der ständige Prüfungsausschuss Informatik (StPA) verantwortlich. Mitglieder des StPA sind

- zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische
- Mitarbeiterin ein/e Studierende/r mit beratender Stimme

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlage

Diese Bestimmungen vom wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. veröffentlicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Informatik

- 5 -

Anlage

		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik im Bachelor und Master of Education an der Universität Konstanz											
		Fachwissenschaft											
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der Rahmen-VO		Konzepte der Informatik	Konzepte der Programmierung	Mathematische Grundlagen	Diskrete Strukturen	Rechnersysteme und -netze	Datenbanksysteme	Algorithmen und Datenstrukturen	Theoretische Informatik	Software Engineering + Softwareprojekt	Interaktive Systeme	Informatik und Gesellschaft	Fachdidaktik 1
Algorithmen und Datenstrukturen													
Zeit- und Platzkomplexität von Algorithmen		x						x					
Asymptotisches Wachstum und Komplexität		x						x					
Algorithmische Prinzipien: z.B. Teile und Herrsche, systematische Suche		x						x					
Entwurf einfacher Algorithmen								x					
Abstrakte Datentypen und Realisierung durch Datenstrukturen, (Listen, Bäume)		x						x					
Graphenalgorithmen		x			x			x					
Verteilte Algorithmen, nebenläufige Prozesse		x	x										
Fortgeschrittene Datenstrukturen (balancierte Bäume, Hash-Tabellen)		x	x										
NP-Vollständigkeit und Reduktion		x							x				
Formale Sprachen und Automaten													
Grammatiken als Generatoren von Sprachen		x							x				
Aussagen und Prädikatenlogik				x									
Automaten als Akzeptoren von Sprachen		x							x				
Endliche Automaten		x							x				
Berechenbarkeit und ihre Grenzen		x							x				
Kellerautomaten und Turing-Maschinen		x							x				
Chomsky-Hierarchie		x							x				
Berechenbarkeits- und Komplexitätsklassen		x							x				
Datenmodellierung und Datenbanksysteme													
Datenmodellierung und Datenbankentwurf								x					
Relationales Modell								x					
Anfragesprachen: Relationale Algebra, SQL								x					
Strukturelle und domainspezifische Integrität								x					
Relationale Entwurfstheorie: Funktionale Abhängigkeiten, Normalformen								x					
Transaktionsmanagement								x					
Formale Semantik von Anfragesprachen								x					

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Informatik

Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik im Bachelor und Master of Education an der Universität Konstanz												
Fachwissenschaft												
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der Rahmen-VO	Konzepte der Informatik	Konzepte der Programmierung	Mathematische Grundlagen	Diskrete Strukturen	Rechnersysteme und -netze	Datenbanksysteme	Algorithmen und Datenstrukturen	Theoretische Informatik	Software Engineering + Softwareprojekt	Interaktive Systeme	Informatik und Gesellschaft	Fachdidaktik 1
Programmierung und Softwaretechnik												
Programmierparadigmen und -sprachen	x	x										
Vorgehensmodelle für den Entwurf großer Softwaresysteme								x				
Methoden und Sprachen für den Objektorientierten Entwurf	x											
Software-Testmethoden								x				
Syntax und Semantik von Programmiersprache	x	x										
Spezifikation und Verifikation von Programmen	x							x				
Anforderungsmanagement								x				
Architekturschemata, Entwurfsmuster								x				
Programmierung und Softwaretechnik												
Rechnerstrukturen und Betriebssysteme												
Darstellung von Information und Codierung	x				x							
Aufbau und Funktionsweisen von Rechnern und Rechnernetzen					x							
Grundlagen von Betriebssystemen					x							
Robotik					x							
Sicherheit					x							
Internetstandards					x							
Grundlagen von Schaltkreisen					x							
Netzstrukturen und Basistechnologien					x							
Verteilte und eingebettete Systeme					x							
Protokollarchitektur					x							
Grundlagen der Kryptographie											x	
Informatik, Mensch und Gesellschaft												
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion									x			
Datenschutz						x					x	
Urheberrecht bei digitalen Medien											x	
Informationelle Selbstbestimmung											x	
Schüler und virtuelle Welten											x	
Internetbasierte Kommunikation und Kollaboration											x	

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Informatik

6

Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik im Bachelor und Master of Education an der Universität Konstanz												
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der Rahmen-VO	Fachwissenschaft											
	Konzepte der Informatik	Konzepte der Programmierung	Mathematische Grundlagen	Diskrete Strukturen	Rechnersysteme und -netze	Datenbanksysteme	Algorithmen und Datenstrukturen	Theoretische Informatik	Software Engineering + Softwareprojekt	Interaktive Systeme	Informatik und Gesellschaft	Fachdidaktik 1
Fachdidaktik												
Grundlegende Planung, Organisation und Durchführung von Informatikunterricht												x
Didaktische (Re-)Konstruktion fachlichen Wissens												x
Kenntnis, erste Analyse und didaktische Aufbereitung geeigneter Praxisfelder												x
Methoden und Medien zur Vermittlung informatischer Inhalte												x
Historische und aktuelle Unterrichtsansätze und typische Unterrichtsmethoden der Informatik												x
Analyse und Bewertung von Lehr- und Lernprozessen im Informatikunterricht												x
Fächerverbindende Aspekte im Zusammenhang mit dem Fach Informatik												x

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Latein	
---	--

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studiumumfang

- (1) Das Fach Latein wird in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen mit mindestens 64 ECTS-cr studiert. Hinzu kommt die Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-cr.
- (2) Es wird dringend empfohlen, zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 1 im Umfang von 9 ECTS-cr im Bachelorstudiengang und das Flexibilisierungsmodul 2 im anschließenden Masterstudiengang zu absolvieren.
- (3) Wird das Fach Latein entgegen Abs. (2) asynchron studiert, sollen beide Flexibilisierungsmodule im sich anschließenden Master of Education studiert werden. In diesen Fällen werden im Fach Latein im Bachelor damit lediglich die fachwissenschaftlichen Pflichtmodule (64 ECTS-cr) sowie das Modul Fachdidaktik studiert.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 1 bis 3, 7 und im Flexibilisierungsmodul 1 sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 4 und 5 sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Antike Kultur in Modul 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul Fachdidaktische Grundlagen des Bachelorstudiengangs und im Modul Fachdidaktik des Masterstudiengangs.

Erklärung der Abkürzungen: ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, MP = mündliche Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, StL = Studienleistung, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Latein	
---	--

- 2 -

I. Pflichtmodule

Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Einführung in die Latinistik und Gräzistik (inkl. Tutorium)	VL		KI	6	1
Epoche, Autor, Gattung I	PS		HA	6	1 – 2

Modul 2: Römische Literatur I

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Epoche, Autor, Gattung II	VL		var	3	1 – 2
Epoche, Autor, Gattung III	VL/Ü		var	3	1 – 2

Modul 3: Römische Literatur II

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Epoche, Autor, Gattung IV	VL/Ü		var	3	3 – 5
Epoche, Autor, Gattung V	HS		HA	6	3 – 5

Modul 4: Sprache I

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Syntax des Lateinischen*	Ü	KI**	KI	6	1 – 3
Lektüre	Ü		KI	3	1 – 3

* Diese Veranstaltung ist vierstündig und erstreckt sich über zwei Semester.

** Die Studienleistung „KI“ ist eine Einstufungsklausur vor Beginn der Lehrveranstaltung, deren Bestehen Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung und die Ablegung der Prüfungsleistung ist.

Die beste Prüfungsleistung ergibt die Modulnote.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Latein	
---	--

- 3 -

Modul 5: Sprache II

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Stil I	Ü		KI	3	3 – 4
Metrik	Ü		MP/KI	3	2 – 4

Die beste Prüfungsleistung ergibt die Modulnote.

Modul 6: Kultur der Antike

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Alte Geschichte oder Archäologie	VL/Ü		var	3	2 – 3
Römische Kultur	VL/Ü		var	3	2 – 3
Epigraphik/Paläographie/Textkritik	VL/Ü		var	3	2 – 3

Modul 7: Exkursion

Es sind 4 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Exkursion		Ref		4	3 – 5

Modul 8: Zentrale Fachkompetenzen

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Lektürekanon	Selbst- studium	KI		6	4 – 6
Mündliche Prüfung			MP	3	6

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Latein	
---	--

- 4 -

II. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang zu absolvieren)

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Bachelorstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Griechische Literatur	VL/Ü	var	var	3	5 – 6
Antike Philosophie, Religion, Mythologie	VL/Ü	var	var	3	5 – 6
Spätantike/Mittelalter/Neulatein/Rezeption	VL/Ü	var	var	3	5 – 6

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Masterstudiengang zu absolvieren)

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Masterstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem.
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	VL/Ü/S	var	var	3	MA
Epoche, Autor, Gattung VI	HS	var	var	6	MA

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktische Grundlagen

Es sind 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachdidaktik I	S	var	5	4 – 6

IV. Bachelorabschluss

Abschlussmodul

Dieses Modul kann wahlweise im Fach Latein oder in dem anderen wissenschaftlichen Fach belegt werden.

Abschlussarbeit	cr	Sem.
Bachelorarbeit	6	6

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Latein	
---	--

- 5 -

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch. Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen sowohl das Latinum als auch das Graecum nachgewiesen werden.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen können, erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester pro Sprache.

Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Wird diese Frist überschritten, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 5 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden nach den nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet (Ausnahme: Module 4 und 5).

In sämtlichen Modulen können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Hiervon ausgenommen ist die mündliche Prüfung in Modul 7 sowie das Abschlussmodul.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Latein

- 6 -

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Fach Latein die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls I im BA und des Flexibilisierungsmoduls II im MA aufgelistet. Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	Einführung in die Latinistik und Gräzistik	6
	Epoche, Autor, Gattung I (PS)	6
	Epoche, Autor, Gattung II (VL)	3
	Σ	15
2. SS	Alte Geschichte oder Archäologie	3
	Lektüre	3
	Epoche, Autor, Gattung III (VL/Ü)	3
	Metrik	3
	Syntax (Teil 1)	0
	Σ	12
3. WS	Epigraphik/Paläographie/Textkritik	3
	Römische Kultur	3
	Epoche, Autor, Gattung IV (VL/Ü)	3
	Syntax (Teil 2)	6
	Σ	15
4. SS	Lektürekanon	6
	Stil I	3
	Fachdidaktik I*	5
	Σ	14
5. WS	HS Epoche, Autor, Gattung V	6
	Griechische Literatur (Flex.-Modul 1)	3
	Exkursion	4
	Σ	13
6. SS	Mündliche Prüfung	3
	Antike Philosophie, Religion, Mythologie (Flex.-Modul 1)	3
	Spätantike/Mittelalter/Neulatein/Rezeption (Flex.-Modul 1)	3
	ggf. Bachelorarbeit	ggf. 6
	Σ	9 ggf. 15
	Insgesamt zu erbringende ECTS-Credits	

*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium
Fach Mathematik

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Mathematik sind im Bachelorstudium 46 cr in den Basismodulen sowie 18 cr in den Aufbaumodulen zu erwerben, also insgesamt 64 cr in der Fachwissenschaft, sowie 5 cr im Modul Fachdidaktik.
- (2) Darüber hinaus gibt es weitere fachwissenschaftliche Aufbaumodule, die als Flexibilisierungsmodule mit einem Umfang von insgesamt bis zu 18 cr zu belegen sind. Studierende können entscheiden, diese Flexibilisierungsmodule im Hauptfach Mathematik je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder der Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren, oder mit je insgesamt 9 cr auf Bachelor- und Masterstudium zu verteilen.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen die unter I am Ende dieses Paragraphen angegebenen Basismodule und das unter III aufgeführte Fachdidaktikmodul absolvieren. Darüber hinaus müssen sie Aufbaumodule, siehe II, im Umfang von 18, 27 oder 36 cr absolvieren. Der Inhalt des Fachseminars ist dabei frei wählbar.
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß Anlage 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) ist in Anlage II am Ende dieser Bestimmungen dargestellt.

I BASISMODULE

Die Basismodule sind die Pflichtmodule der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium.

Basismodul Analysis

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Analysis I	6
Übungen zu Analysis I	3
Vorlesung Analysis II	6
Übungen zu Analysis II	3

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II

zur Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium

Fach Mathematik

- 2 -

Basismodul Lineare Algebra

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Lineare Algebra I	6
Übungen zu Lineare Algebra I	3
Vorlesung Lineare Algebra II	6
Übungen zu Lineare Algebra II	3

Basismodul Numerik

Lehrveranstaltung	cr
Computereinsatz in der Mathematik, Teil über Matlab	1
Vorlesung Numerik I	6
Übungen zu Numerik I	3

II AUFBAUMODULE

Die Aufbaumodule sind die Wahlmodule und Flexibilisierungsmodule der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium.

Aus den nachfolgenden Aufbaumodulen sind im Bachelorstudium zwei im Umfang von 9 cr auszuwählen und zu absolvieren. Bis zu zwei weitere Aufbaumodule im Umfang von 9 cr können als Flexibilisierungsmodule absolviert werden. Statt jeweils eines Aufbaumoduls im Umfang von 9 cr können auch zwei beliebige Teil-Module aus den Modulen Gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Geometrie oder Fachseminar gewählt bzw. absolviert werden. Die nicht im Bachelorstudium absolvierten Aufbaumodule sind im Masterstudium Lehramt Mathematik zu absolvieren.

Aufbaumodul Algebra

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algebra	6
Übungen zu Algebra	3

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium
Fach Mathematik

- 3 -

Aufbaumodul Stochastik

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Stochastik I (Mathematik)	6
Übungen zu Stochastik I (Mathematik)	3
<u>oder</u>	
Vorlesung Stochastik für Lehrämter	6
Übungen zu Stochastik für Lehrämter	3

Das Modul Stochastik besteht entweder aus

- der Vorlesung Stochastik I (Mathematik), die sich ihrerseits aus den Teilen Stochastik Ia und Statistik I zusammensetzt, mit zugehörigen Übungen **oder**
- der Vorlesung Stochastik für Lehrämter mit den zugehörigen Übungen

Die nachfolgenden Module Gewöhnliche Differentialgleichungen, Fachseminar, Funktionentheorie und Geometrie sind so auf das Studium aufzuteilen, dass im Bachelorstudium jeweils 0 (0 cr), 2 (9 cr) oder 4 Module (18 cr) absolviert werden.

Aufbaumodul Gewöhnliche Differentialgleichungen

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Analysis III, 1. Hälfte	3
Übungen zur Analysis III, 1. Hälfte	1,5

Wahlpflicht Fachseminar

Lehrveranstaltung	cr
Fachseminar	4,5

Aufbaumodul Funktionentheorie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Funktionentheorie	3
Übungen zu Funktionentheorie	1,5

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium
Fach Mathematik

- 4 -

Aufbaumodul Geometrie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algebraische Geometrie, 1. Hälfte	3
Übungen Vorlesung Algebraische Geometrie, 1. Hälfte	1,5
<u>oder</u>	
Vorlesung Differentialgeometrie, 1. Hälfte	3
Übungen zu Differentialgeometrie, 1. Hälfte	1,5
<u>oder</u>	
Vorlesung Geometrie für Lehramtler	3
Übungen zu Geometrie für Lehramtler	1,5

Das Aufbaumodul Geometrie besteht entweder aus

- der ersten Hälfte der Vorlesung Algebraische Geometrie mit zugehörigen Übungen,
- der ersten Hälfte der Vorlesung Differentialgeometrie mit zugehörigen Übungen **oder**
- der Vorlesung Geometrie für Lehramtler mit zugehörigen Übungen.

III FACHDIDAKTIK

Modul Fachdidaktik I

Lehrveranstaltung	cr
Seminar Fachdidaktik I	5

Die entsprechenden Module Fachdidaktik II und III sind im Masterstudium zu belegen.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind in Deutsch zu erbringen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistung ist eine der Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu den Vorlesungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Art der studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin abgenommen und dauern etwa 20 bis 30 Minuten. Klausuren dauern ein bis drei Stunden. Form und Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt. Die Form und die Termine werden zu Beginn der Vorlesungszeit abgestimmt.
- (3) Enthält ein studienbegleitend geprüftes Modul Vorlesungen mit Übungen, so ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Bestandteil der für das Modul zu erbringenden Prüfungsleistung.

§ 6 Bildung der Modulnote

- (1) In den Basismodulen Analysis und Lineare Algebra werden nach den Veranstaltungen des ersten und des zweiten Semesters Klausuren geschrieben. Für ein Bestehen dieser Module müssen die beiden jeweiligen Klausuren des betreffenden Basismoduls bestanden werden. Die Modulnote ergibt sich als Summe der mit $\frac{2}{3}$ multiplizierten besseren Klausurnote und der mit $\frac{1}{3}$ multiplizierten schlechteren Klausurnote. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Werden statt der Klausuren mündliche Prüfungen durchgeführt, so gelten die obigen Regelungen entsprechend.

§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt drei Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Endnotenrelevant sind fünf Module, die frei aus den Basis- und Aufbaumodulen inklusive Fachseminar ausgewählt werden können. Die Note für das Hauptfach Mathematik wird aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der endnotenrelevanten Module gebildet; im Übrigen gilt § 23 der Prüfungsordnung.

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II

zur Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium

Fach Mathematik

- 6 -

§ 9 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der ständige Prüfungsausschuss Mathematik (StPA) verantwortlich. Mitglieder des StPA sind

- zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin
- ein Student bzw. eine Studentin
- der Sekretär bzw. die Sekretärin des Ausschusses mit beratender Stimme

§ 10 Wechsel in den Fachmaster

Studierenden, die in den Fachmaster Mathematik wechseln wollen, wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlagen

I Studienverlaufsplan

II Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gem. Anlage 2 der RahmenVO-KM

Diese Bestimmungen vom wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. veröffentlicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium
Fach Mathematik

- 7 -

ANLAGEN

I MÖGLICHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Sem.

(1) Analysis I, Lineare Algebra I	18 cr
(2) Analysis II, Lineare Algebra II	18 cr
(3) Geometrie, Analysis III, 1. Hälfte	9 cr
(4) Stochastik, Computereinsatz in der Mathematik	10 cr
(5) Numerik I, Algebra	18 cr
(6) Fachdidaktik (FD) I	5 cr
• Bachelorstudium gesamt	64 cr + 9 cr + 5 cr (FD) = 78 cr
(7) für das Schulpraxissemester freigehalten	14 cr
(8) Funktionentheorie, Fachseminar, Fachdidaktik II	8 cr
(9) Wahlmodul	9 cr
(10) Abschlussprüfung, Fachdidaktik III	
• Masterstudium gesamt	12 cr + 9 cr + 10 cr (FD) = 31 cr

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Mathematik	
---	--

- 8 -

II UMSETZUNG DER VERBINDLICHEN STUDIENINHALTE

Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte wird wie folgt gewährleistet. Alle hier angegebenen Module sind im Bachelor- oder Masterstudium verpflichtend.

Nachfolgend sind Module angegeben, in denen die verpflichtenden Studieninhalte vermittelt werden. Häufig werden diese jedoch in weiteren Modulen wieder aufgegriffen und vertieft, beispielsweise werden in sämtlichen Modulen Beweistechniken vermittelt.

Mathematisches Denken und Arbeiten.

- ⑩ Beweistechniken: Basismodule Analysis und Lineare Algebra
- ⑩ Problemlösestrategien: Basismodule Analysis und Lineare Algebra
- ⑩ Exemplarische mathematische Anwendungen: Basismodul Numerik
- ⑩ Mengen, Aussagenlogik, Terme und Gleichungen, Graphen: Basismodule Analysis und Lineare Algebra
- ⑩ Fachspezifische Software: Basismodul Numerik

Arithmetik und Algebra.

- ⑩ Elemente der Zahlentheorie: Teilbarkeit, Primfaktorzerlegung, Restklassen: Basismodul Lineare Algebra
- ⑩ Zahlbereichserweiterungen: Aufbaumodul Algebra
- ⑩ Algebraische Strukturen: Gruppen, Ringe, Körper: Basismodul Lineare Algebra
- ⑩ Algebraische Beschreibung von Symmetrien: Basismodul Lineare Algebra
- ⑩ Lösung algebraischer Gleichungen: Aufbaumodul Algebra
- ⑩ Algebraisierung geometrischer Konstruktionen: Aufbaumodul Algebra
- ⑩ Algebraische Körpererweiterungen: Aufbaumodul Algebra

Geometrie.

- ⑩ Geometrie der Ebene und des Raumes, Symmetrien: Basismodul Lineare Algebra
- ⑩ Trigonometrie: Basismodul Lineare Algebra, Basismodul Analysis
- ⑩ Grundlagen des Messens: Basismodul Lineare Algebra
- ⑩ Geometrische Abbildungen: Kongruenz, Ähnlichkeit, Projektionen: Basismodul Lineare Algebra
- ⑩ Geometrische Gebilde: Kegelschnitte, Rotationskörper, platonische Körper: Basismodul: Lineare Algebra, Aufbaumodul Geometrie
- ⑩ Axiomatische Grundlegung der ebenen Geometrie: Basismodul Lineare Algebra
- ⑩ Euklidische und nichteuklidische Geometrie: Aufbaumodul Geometrie
- ⑩ Parametrisierte Kurven und Flächen: Aufbaumodul Geometrie

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Mathematik	
---	--

- 9 -

Lineare Algebra und Analytische Geometrie.

Die folgenden Themen werden sämtlich im Basismodul Lineare Algebra behandelt.

- ⑩ Analytische Geometrie und Koordinatisierung
- ⑩ Lineare Gleichungssysteme
- ⑩ Vektorräume
- ⑩ lineare Abbildungen
- ⑩ Matrizen
- ⑩ Gauß-Algorithmus
- ⑩ Skalarprodukte
- ⑩ Determinanten und Eigenwerte

Funktionen und Analysis.

- ⑩ Funktionen und ihre grundlegenden Eigenschaften: Basismodul Analysis
- ⑩ Änderungsraten durch lokale Approximation: Basismodul Analysis
- ⑩ Flächenmessung durch Ausschöpfung: Basismodul Analysis
- ⑩ Reelle Zahlen: Basismodul Analysis
- ⑩ Elementare Funktionen: Basismodul Analysis
- ⑩ Extremwertprobleme: Basismodul Analysis
- ⑩ Parameterabhängige Funktionen: Basismodul Analysis
- ⑩ Grenzwertdefinition und Stetigkeit: Basismodul Analysis
- ⑩ Differentiation und Integration: Basismodul Analysis
- ⑩ Komplexe Zahlen: Basismodul Analysis
- ⑩ Potenzreihen: Basismodul Analysis
- ⑩ Differentialgleichungen: Aufbaumodul Gewöhnliche Differentialgleichungen
- ⑩ Mehrdimensionale Differentiation und Integration: Basismodul Analysis
- ⑩ Komplexe Differentiation und Integration: Aufbaumodul Funktionentheorie

Stochastik.

Die folgenden Themen werden sämtlich im Aufbaumodul Stochastik behandelt.

- ⑩ Wahrscheinlichkeitsrechnung in endlichen Ereignisräumen: bedingte Wahrscheinlichkeit, Erwartungswert, stochastische Unabhängigkeit
- ⑩ Grundlagen der beschreibenden Statistik: univariate und bivariate Kennwerte
- ⑩ Beispiele für Anwendungen der Stochastik
- ⑩ Wahrscheinlichkeitsrechnung in diskreten und kontinuierlichen Wahrscheinlichkeitsräumen, Zufallsvariable, Gesetz der großen Zahlen
- ⑩ Zentraler Grenzwertsatz
- ⑩ Grundlagen der schließenden Statistik: Schätzen und Testen

Angewandte Mathematik und mathematische Technologie.

- ⑩ Modellbildung und einfache numerische Verfahren in Anwendungen aus Natur-, Humanwissenschaften oder Technik: Basismodul Numerik
- ⑩ Dynamische Geometriesoftware, Software zur Stochastik, einfache Computeralgebrasysteme: Aufbaumodul Geometrie, Aufbaumodul Stochastik, Basismodul Lineare Algebra, Basismodul Numerik
- ⑩ mindestens ein Gebiet der angewandten Mathematik, z. B. Numerik, Diskrete Mathematik, Lineare oder Nichtlineare Optimierung, Grundlagen der Informatik: Basismodul Numerik
- ⑩ komplexere fachspezifische Software: Basismodul Numerik

Fachdidaktik.

Die folgenden Themen werden sämtlich in den Modulen Fachdidaktik I und II behandelt.

- ⑩ Theoretische Konzepte zu zentralen mathematischen Denkhandlungen wie Begriffsbilden, Modellieren, Problemlösen und Argumentieren
- ⑩ Konzepte für schulisches Mathematiklernen und -lehren
- ⑩ grundlegende Methoden zur Erforschung von mathematikbezogenen Lernprozessen
- ⑩ Konzepte zum Umgang mit Rechenschwäche und mathematischer Hochbegabung
- ⑩ Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und Möglichkeiten der Berücksichtigung von Ergebnissen bei der Gestaltung fachlicher Lernprozesse
- ⑩ Möglichkeiten und Grenzen von Medien, insbesondere von computergestützten mathematischen Werkzeugen
- ⑩ Umgang mit vorläufigen Begriffen und Fehlern, heuristische Hilfen, Impulse zur kognitiven Aktivierung

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Philosophie/Ethik	
--	--

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studiumumfang

- (1) Das Fach Philosophie/Ethik wird in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen mit mindestens 64 ECTS-cr studiert. Hinzu kommt die Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-cr.
- (2) Wird das Fach Philosophie/Ethik in Kombination mit einem sprachlichen Fach studiert, soll außerdem das Flexibilisierungsmodul 1 im Umfang von 9 ECTS-cr studiert werden. Das Flexibilisierungsmodul 2 soll in diesen Fällen im anschließenden Master of Education studiert werden. Beide Fächer sollen damit in ihrem Umfang sowohl im Bachelorstudiengang als auch im Masterstudiengang parallel studiert werden.
- (3) Wird das Fach Philosophie/Ethik in Kombination mit einem nicht unter (2) genannten Fach studiert, soll das Flexibilisierungsmodul 1 studiert werden, das Flexibilisierungsmodul 2 soll im anschließenden Master of Education studiert werden. Alternativ können beide Flexibilisierungsmodule im sich anschließenden Master of Education studiert werden. In diesem Fall werden im Fach Philosophie/Ethik im Bachelorstudiengang damit nur die fachwissenschaftlichen Pflichtmodule (64 ECTS-cr) sowie das Modul Fachdidaktik (5 ECTS-cr) studiert. Es ist in diesem Fall nicht möglich, die Bachelor-Arbeit im Fach Philosophie/Ethik zu schreiben.

§ 2 Studieninhalte

Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO-KM für das Fach Philosophie/Ethik vorgesehen sind, werden in den Basismodulen 1 und 2 sowie den Aufbaumodulen 1 – 4 vermittelt. Die vorgesehene darüber hinausgehende Vertiefung findet im Rahmen des Master-Studiums statt.

I. Pflichtmodule

Basismodul 1: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP ¹	SWS	ECTS	Sem.
Kernkurs 1: Grundbegriffe der Praktischen Philosophie	P	4	8	1 oder 3
Kernkurs 3: Ethik und Moralphilosophie	P	4	8	3 oder 5

¹ P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, SWS = Semesterwochenstunden
ECTS = ECTS-Credits, Sem. = Empfohlenes Semester

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Philosophie/Ethik
--

- 2 -

Basismodul 2: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.
Proseminar Logisch-Semantische Propädeutik	P	4	8	1 oder 3
Kernkurs 2: Erkenntnistheorie	P	4	8	2 oder 4

Aufbaumodul 1: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.
Proseminar zur Praktischen Philosophie	WP	2	4	4-6
Proseminar zur Praktischen Philosophie	WP	2	4	4-6

Aufbaumodul 2: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.
Proseminar zur Theoretischen Philosophie	WP	2	4	4-6
Proseminar zur Theoretischen Philosophie	WP	2	4	4-6

Aufbaumodulmodul 3: Geschichte der Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.
Proseminar zur Philosophie der Antike oder des Mittelalters	WP	2	4	1-3
Proseminar zur Philosophie im 16.-18. Jahrhundert	WP	2	4	1-3
Proseminar zur Philosophie im 19.-21. Jahrhundert	WP	2	4	4-6

Aufbaumodul 4: Religionsphilosophie/Ästhetik/Kulturphilosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich „Religionsphilosophie/Ästhetik/Kulturphilosophie“	WP	2	4	4-6

Hausarbeiten: In drei der acht Proseminare aus den Aufbaumodulen 1-4 ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 12-15 Seiten (ca. 25.000 bis 30.000 Zeichen) zu erbringen.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Philosophie/Ethik
--

- 3 -

II. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1

(Das Modul soll im Bachelorstudium absolviert werden)

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.
Kernkurs 4: Wissenschaftstheorie <u>oder</u> Kernkurs 5: Theoretische Philosophie <u>oder</u> 2 Proseminare/Vorlesungen nach Wahl	WP	4	8	5-6
Protokoll zu einer philosophischen Fachdiskussion im Rahmen einer Veranstaltung des Fachbereichs Philosophie (Studienleistung)	P	-	1	5-6

Flexibilisierungsmodul 2 (Voraussetzung: Flexibilisierungsmodul 1)

(Das Modul soll im Masterstudium absolviert werden)

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.
Hauptseminar nach Wahl Die Seminarleistung besteht in einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 20 Seiten, ca. 40.000 Zeichen)	WP	2	6	6-10
Mündliche Prüfung zu einem im MA-Studium vorgeschriebenen Vertiefungsbereich	P	-	3	6-10

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktische Grundlagen

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.
Fachdidaktik I	P	2	5	4-6

IV. Bachelorabschluss

Abschlussmodul

Lehrveranstaltung	P/WP	SWS	ECTS	Sem.
Bachelorarbeit im Umfang von ca. 30 Seiten (ca. 55.000 Zeichen) und mündliches Kolloquium über die Bachelorarbeit (ca. 30 Minuten)	P	-	6	6

§ 3 Obligatorische Fachstudienberatung

Das erste Studienjahr wird mit einer obligatorischen Fachstudienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden des Fachbereichs abgeschlossen.

§ 4 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Philosophie sind

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 6 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung für das Fach Philosophie/Ethik muss das Latinum oder das Graecum nachgewiesen werden.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen, erhalten auf Antrag im Fachbereichssekretariat eine Verlängerung der Nachweisfrist und der Regelstudienzeit um zwei Semester.

Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Sprachkenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Wird diese Frist überschritten, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Philosophie/Ethik</p>	
---	--

- 5 -

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist die für das Fach Philosophie/Ethik empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls I im BA und des Flexibilisierungsmoduls II im MA aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	Credits
1. WS	Kernkurs 1	8
	PS Logisch-semantische Propädeutik	8
		16
2. SoSe	Kernkurs 2	8
	Proseminar	4
		12
3. WS	Kernkurs 3	8
	Proseminar	4
		12
4. SoSe	Proseminar	4
	Proseminar	4
	Proseminar	4
		12
5. WS	Proseminar	4
	Proseminar	4
	Proseminar	4
		12
6. SoSe	Fachdidaktik I	5
	Flex.-Modul 1	9
	ggf. Bachelor-Arbeit	ggf. 6
		14
		ggf. 20
Insgesamt zu erbringende Credits		78 ggf. 84

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Physik

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang für das Lehramts-Bachelor-Studium Fach Physik im Hauptfachumfang beträgt mindestens **69** Credits (im Weiteren cr) gemäß European Credit Transfer System. Zusätzlich können ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen für den Bereich der Fachwissenschaft die Module 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie für den Bereich der Fachdidaktik das Fachdidaktikmodul I erfolgreich absolvieren. Die Flexibilisierungsmodule 1 und 2 können beide oder auch nur das Flexibilisierungsmodul 1 im Bachelor-Studiengang erfolgreich absolviert werden, andernfalls muss bzw. müssen diese/s Modul/e im Master-Studiengang Physik absolviert werden. Studienleistungen müssen bestanden werden (Note mindestens 4,0).
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO-KM für das Fach Physik ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

Modul 1: Integrierter Grundkurs Physik 1

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
1.1 Integrierter Kurs 1		x	9	siehe ⁽¹⁾
1.2 Mathematik für LA 1	x		(1)	0
Gesamt			9 (10)	siehe ⁽¹⁾

Modul 2: Integrierter Grundkurs Physik 2

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
2.1 Integrierter Kurs 2		x	9	siehe ⁽¹⁾
2.2 Mathematik für LA 2	x		(1)	0
Gesamt			9 (10)	siehe ⁽¹⁾

Modul 3: Integrierter Grundkurs Physik 3

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
3.1 Integrierter Kurs 3		x	13	siehe ⁽¹⁾
3.2 Mathematik für LA 3	x		(1)	0
Gesamt			13 (14)	siehe ⁽¹⁾

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Physik

- 2 -

Modul 4: Integrierter Grundkurs Physik 4

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
4.1 Integrierter Kurs 4		x	13	siehe ⁽¹⁾
4.2 Mathematik für LA 4	x		(1)	
Gesamt			14 (13)	siehe ⁽¹⁾

Modul 5: Abschlussprüfung Grundkurs Physik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
5.1 mündliche Prüfung, experimentelle Physik		x	2	16
5.2 mündliche Prüfung, theoretische Physik		x	2	16
Gesamt			4	32

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Studierende, die nicht Mathematik als weiteres Hauptfach ihres Lehramts-Studiums studieren. Diese müssen die Teilmodule Mathematik für Lehramt 1, 2, 3 und 4 belegen. Für diese Studierenden reduziert sich der Umfang der Teilmodule Anfängerpraktikum LA I, LA II, LA III und LA IV um jeweils einen cr und damit die Anzahl der zu bearbeitenden Versuche im betreffenden Praktikum.

⁽¹⁾ Die Gesamtnote der Module 1 bis 4 errechnet sich als einfacher Mittelwert der drei besten Modulnoten der vier Module. Das Gewicht dieser Gesamtnote für die Note des Fachs ist 16.

Modul 6: Praktika

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
6.1 Anfängerpraktikum LA I	x		3(2)	0
6.2 Anfängerpraktikum LA II	x		4(3)	0
6.3 Anfängerpraktikum LA III		x	4(3)	4
6.4 Anfängerpraktikum LA IV		x	4(3)	4
6.5 Versuchspraktikum I		x	1	0
Gesamt			16 (12)	8

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Studierende, die nicht Mathematik als weiteres Hauptfach ihres Lehramts-Studiums studieren (siehe oben).

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Physik

- 3 -

Flexibilisierungsmodul 1

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
F1.1 Festkörperphysik		x	9	9
Gesamt			9	9

Flexibilisierungsmodul 2

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
F2.1 Kernphysik		x	5	5
F2.2 physikalisches Wahlmodul		x	4	4
Gesamt			9	9

Modul Fachdidaktik I

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Gewicht
Fachdidaktik I		x	5	5
Gesamt			5	5

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. Lehrveranstaltungen können mit Einverständnis der Lehrenden, Studentinnen und Studenten statt in deutscher auch in englischer Sprache abgehalten werden. Entsprechendes gilt für Prüfungen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Im Rahmen der Orientierungsprüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Teilmodul Integrierter Kurs I oder Teilmodul Integrierter Kurs II im Modul Integrierter Grundkurs Physik,
- Teilmodul Anfängerpraktikum LA I oder Anfängerpraktikum LA II im Modul Praktika.

Von Studierenden, die nicht Mathematik als weiteres Hauptfach ihres Lehramts-Studiums studieren, sind zusätzlich die Studienleistungen der Teilmodule Mathematik für Lehramt I und Mathematik für Lehramt II zu erbringen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Physik (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind

aus dem Fachbereich Physik:

- drei HochschullehrerInnen oder PrivatdozentenInnen,
- ein akademischer Mitarbeiter / eine akademische Mitarbeiterin,
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme,

aus dem Fachbereich Mathematik:

- ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär / die Sekretärin des StPA Physik mit beratender Stimme.

Die Studienkommission Physik bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlage

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Physik

- 5 -

Anlage:

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage 2 der RahmenVO-KM	Integrierter Grundkurs Physik 1	Integrierter Grundkurs Physik 2	Integrierter Grundkurs Physik 3	Integrierter Grundkurs Physik 4	Praktika	Flexibilisierungsmodul 1	Flexibilisierungsmodul 2	Fachdidaktik
Experimentalphysik								
Mechanik (Massenpunkt <input type="checkbox"/> und Systeme von Massenpunkten, starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Newtonsche Gesetze)	x		x		x			
Thermodynamik (Temperatur und Energie, Hauptsätze, Phasenübergänge)			x		x			
Optik (geometrische Optik, Beugung, Interferenz, Polarisation, optische Instrumente) <input type="checkbox"/>			x		x			
Elektrodynamik (Coulomb- Gesetz und Lorentzkraft, elektromagnetische Felder und Wellen, elektrische Bauelemente und Kennlinien, <i>elektromagnetische Felder und Wellen in Vakuum und Materie</i>)		x			x			
Atom- und Quantenphysik (erste Einblicke, <i>Schrödingergleichung, Teilchen-Welle-Dualismus, grundlegende Quanteneffekte, Spektren und Auswahlregeln</i>)				x	x			
Festkörperphysik (Aufbau der Materie, Grundlagen der Elektronen- und Wärmeleitung sowie des Magnetismus und der Halbleiterphysik, <i>Kristalle und Beugungsmethoden, Elektronen- und Wärmeleitung, Magnetismus, Halbleiter</i>)						x		
Kern- und Teilchenphysik (Kerne und ausgewählte Elementarteilchen, Kernenergie, biologische Wirkungen ionisierender Strahlung, <i>Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger</i>)							x	
Astrophysik und Kosmologie (Planeten, Sterne, Einblicke in Entwicklung des Universums, <i>Planetensysteme, Sonne, Sternentwicklung, Schwarze Löcher, Urknall und Entwicklung des Universums</i>)	x							

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Physik

- 6 -

Theoretische Physik								
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik - harmonischer Oszillator - Keplersche Gesetze - Erhaltungssätze	x							
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik - klassische Gase - elementare thermodynamische Prozesse und Maschinen - spezielle Relativitätstheorie			x					
Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik - Grundaussagen der Maxwell-Gleichungen		x						
<i>Theoretische Mechanik (Prinzipien der Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Symmetrie und Invarianz, Nichtinertialsysteme, Keplerproblem, harmonischer Oszillator, deterministisches Chaos) □</i>			x					
<i>Thermodynamik (Hauptsätze, thermodynamische Prozesse und Maschinen, statistische Gesamtheiten, thermodynamische Potenziale, klassische Gase)</i>			x					
<i>Elektrodynamik und Relativitätstheorie (Maxwellgleichungen in Vakuum und Materie, elektrodynamische Potenziale und Eichinvarianz, elektro- magnetische Wellen, relativistische Raum-Zeit-Struktur und ihre Anwendungen) □</i>		x	x					
<i>Quantentheorie (Postulate der Quantenmechanik und mathematische Beschreibung, Kopenhagener Deutung, Schrödingergleichung, Einteilchenpotenzial-Modelle, Spin, Mehrteilchenprobleme) □</i>				x				
Physikalische Praktika								
Experimentalphysikalisches Grundpraktikum (Messprinzipien und -verfahren, Messgeräte, aus verschiedenen Teilgebieten der Physik, bis hin zu selbst gewählten Problemstellungen aus ausgewählten Teilgebieten der Physik) □					x			
Schulorientiertes Experimentieren (Demonstrations-, Schüler-, Freihandexperimente) □					x			x
einführendes Praktikum (Messprinzipien und –verfahren, Messgeräte, aus verschiedenen Teilgebieten der Physik)					x			
<i>weiterführendes Praktikum (zunehmende Komplexität und Selbstständigkeit in der Durchführung, bis hin zu selbst gewählten Problemstellungen aus ausgewählten Teilgebieten der Physik, z.B. als Projektpraktikum) □</i>					x			x
<i>Schulorientiertes Experimentieren (Demonstrations-, Schüler-, Freihandexperimente) □</i>					x			x

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium

Fach Physik

- 7 -

Mathematik für Physik							
Grundlegende Kenntnisse in Verbindung mit physikalischen Anwendungen der folgenden Teilgebiete: - Vektorrechnung <input type="checkbox"/> - Funktionen <input type="checkbox"/> - Elemente der Differential- und Integralrechnung <input type="checkbox"/> - Einblick in Differentialgleichungen <input type="checkbox"/> - Statistik <input type="checkbox"/>	x	x					
Vertiefte Kenntnisse und physikalische Anwendungen der folgenden Teilgebiete: - Lineare Algebra <input type="checkbox"/> - Analysis und Vektoranalysis <input type="checkbox"/> in R und C <input type="checkbox"/> - Gewöhnliche und partielle <input type="checkbox"/> Differentialgleichungen <input type="checkbox"/> - Funktionalanalysis <input type="checkbox"/> - Grundlagen der Stochastik <input type="checkbox"/> und Statistik <input type="checkbox"/>	x	x					
Anwendungen der Physik							
Anwendung der Physik (auch im Zusammenhang mit anderen Fächern) auf Medizin, Sport, Klima und Wetter, Technik, Grundlagen und Anwendungen der Sensorik, Kommunikation, Spielzeug	x	x	x	x			x
Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium							x
Fachdidaktik							
Fachdidaktische Denk- und Arbeitsweisen <input type="checkbox"/> - Motivation und Interesse <input type="checkbox"/> - Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten (mögliche Ursachen und deren Diagnose) <input type="checkbox"/> - Planung und Analyse von Physikunterricht unter besonderer <input type="checkbox"/> Berücksichtigung von Kompetenzorientierung, Heterogenität <input type="checkbox"/> und Genderaspekten <input type="checkbox"/> - Experimente, Medieneinsatz und Aufgabenkultur im Physikunterricht <input type="checkbox"/> - Leistungsbewertung im Physikunterricht <input type="checkbox"/> - Fachdidaktische Forschungen <input type="checkbox"/>							x

vertiefte und erweiterte Inhalte kursiv gesetzt

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Politikwissenschaft

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studiumumfang

Das Fach Politikwissenschaft kann nur als Hauptfach in Hauptfachumfang studiert werden. Es sind insgesamt 69 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon 58 cr in Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen, 6 cr im Wahlmodul und 5 cr im Fachdidaktikmodul. Darüber hinaus gibt es zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr. Studierende können entscheiden, diese Module je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen die folgenden Module erfolgreich absolvieren.
- (2) Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO-KM für das Fach Politikwissenschaft vorgesehen sind, werden in den Modulen 1 bis 8 vermittelt. In den Flexibilisierungsmodulen 9 und 10 werden Inhalte vermittelt, die je nach Fächerkombination der/des Studierenden im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums erworben werden können. Die vorgesehene darüber hinausgehende Vertiefung findet im Rahmen des Master-Studiums statt.

I. Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Modul 1: Grundlagen der Politik- und Sozialwissenschaft

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP
Empirische Methoden	1		Klausur	9	OP
Statistik	2		Klausur	9	
insgesamt				18	

Modul 2: Wissenschaftliches Arbeiten

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP
Informationskompetenz	3	ja	kursbegleitende Aufgaben, Reflexion	4	
Proseminar Politikwissenschaft	4		Hausarbeit	6	
insgesamt				10	

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Politikwissenschaft

- 2 -

Modul 3: Das politische System Deutschlands

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP
Das politische System Deutschlands	1		Klausur	6	OP
insgesamt				6	

Modul 4: Politische Theorie

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP
Politische Theorie	4		Klausur oder Hausarbeit	6	
insgesamt				6	

Im Bereich politische Theorie sind entweder die Vorlesung Staats- u. Demokratietheorie oder ein Vertiefungsseminar aus dem Bereich politische Theorie zu belegen.

Modul 5: Vergleich politischer Systeme/Policy-Analyse

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP
Analyse und Vergleich politischer Systeme	2		Klausur	6	
<i>oder</i>					
Einführung in die Policy-Analyse	3		Klausur	6	
insgesamt				6	

Es wird zur Wahl gestellt, entweder die Vorlesung „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ oder „Einführung in die Policy-Analyse“ zu belegen.

Modul 6: Interdisziplinäre Grundlagen

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP
Öffentliches Recht	3		Klausur	6	
Politische Soziologie	6		Klausur oder Hausarbeit	6	
insgesamt				12	

Im Bereich politische Soziologie kann eine Lehrveranstaltung aus dem Kursangebot des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft oder des Bachelor-Studiengangs Soziologie ausgewählt werden.

II. Wahlmodul

Modul 7: Politikwissenschaftliche Vertiefung

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP
Vertiefungsseminar 1 (nach Wahl)	5		Hausarbeit	6	

III. Fachdidaktik

Modul 8: Fachdidaktik Politikwissenschaft

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP
Fachdidaktik Politikwissenschaft 1	6		Hausarbeit	5	

IV. Flexibilisierung

Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Vorlesungen „Internationale Beziehungen und europäische Integration“ und „Einführung VWL“ entweder im BA oder MA belegt werden (sog. „Flexibilisierungsmodul“).

Modul 9: Flexibilisierungsmodul 1

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP
Internationale Beziehungen und europäische Integration	5		Klausur	9	

Modul 10: Flexibilisierungsmodul 2

Lehrveranstaltung	Sem	StL	PL	cr	OP
Einführung in die VWL	5		Klausur	9	

Abkürzungen: Sem: vorgesehene Semester der Prüfungsleistung, gemäß Studienablaufempfehlung; StL: Studienleistung: der erfolgreiche Abschluss dieser Veranstaltung erfolgt durch regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit, es ist keine Prüfungsleistung zu erbringen; PL: Prüfungsleistung: Für den erfolgreichen Abschluss der Veranstaltung ist die genannte Prüfungsleistung zu erbringen; cr: Creditpunkte. Geben den Leistungsumfang eines Kurses gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) an; OP: Orientierungsprüfung.

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Politikwissenschaft

- 4 -

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfer auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistungen sind die Prüfungsleistungen in den folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

- Empirische Methoden
- Das politische System Deutschlands

§ 5 Studienablauf

Der Fachbereich empfiehlt den Studierenden den folgenden Studienablauf:

Sem.	VERANSTALTUNGEN						ECTS
1	Empirische Methoden (OP)	9	Das politische System Deutschlands (OP)	6			9-15
2	Statistik	9	Analyse und Vergleich polit.Systeme ¹	6			15
3	Informationskompetenz	4	Einführung in die Policy-Analyse ¹	6	Öffentliches Recht	6	10-16
4	Proseminar Pol.Wiss.	6	Politische Theorie ²	6			6-12
5	Vertiefungsseminar	6	Internationale Beziehungen u. europäische Integration ³	9	Einführung in die VWL ³	9	6-24
6	Politische Soziologie	6	Fachdidaktik Politik	6	BA-Arbeit	6	12-18
ECTS-Gesamt							69 (+18 Flex.modul) (+6 BA-Arbeit)

¹ Es wird zur Wahl gestellt, entweder die Vorlesung „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ oder „Einführung in die Policy-Analyse“ zu belegen.

² Es ist entweder die Vorlesung Staats- u. Demokratietheorie oder ein Vertiefungsseminar aus dem Bereich politische Theorie zu belegen.

³ Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Vorlesungen „Internationale Beziehungen und europäische Integration“ und „Einführung VWL“ entweder im BA oder MA belegt werden (sog. „Flexibilisierungsmodul“).

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Fach Politikwissenschaft

- 5 -

§ 6 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit

Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussarbeit ist ein Exposé (im Umfang von 2 bis 5 Seiten), welches sich mit der Themenstellung der Arbeit auseinandersetzt. Das Exposé ist dem/der vorgesehenen Prüfer/in vor Beginn der Anmeldefrist vorzulegen. Diese/r ist verpflichtet, dem/der Antragsteller/in innerhalb der ersten 14 Tage der Anmeldefrist eine Rückmeldung zu geben. Erst nach einer positiven Begutachtung des Exposés ist er/sie berechtigt, den Antrag auf Anmeldung der Abschlussarbeit zu unterzeichnen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Diese Bestimmungen vom wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. veröffentlicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Russisch	
---	--

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Russisch wird in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen mit mindestens 64 ECTS-cr studiert. Hinzu kommt die Fachdidaktik im Umfang von 5 ECTS-cr.
- (2) Es wird dringend empfohlen, zusätzlich das Flexibilisierungsmodul 1 im Umfang von 9 ECTS-cr im Bachelorstudiengang und das Flexibilisierungsmodul 2 im anschließenden Masterstudiengang zu absolvieren.
- (3) Wird das Fach Russisch entgegen Abs. (2) asynchron studiert, sollen beide Flexibilisierungsmodule im sich anschließenden Master of Education studiert werden. In diesen Fällen werden im Fach Russisch im Bachelor damit lediglich die fachwissenschaftlichen Pflichtmodule (64 ECTS-cr) sowie das Modul Fachdidaktik studiert.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 1, 3, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in den Modulen 2, 4 und ggf. 6 des Bachelorstudiengangs sowie im Flexibilisierungsmodul 2 des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, ggf. 6 und im Flexibilisierungsmodul 1 des Bachelorstudiengangs sowie im Pflichtmodul Sprachpraxis des Masterstudiengangs;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in den Modulen 3 und 6 des Bachelorstudiengangs;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul Fachdidaktische Grundlagen des Bachelorstudiengangs und im Modul Fachdidaktik des Masterstudiengangs.

Erklärung der Abkürzungen: ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, Kl = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, Ref = Referat, S = Seminar, Sem = das oder die Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Russisch</p>
--

- 2 -

I. Pflichtmodule

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6	1
Epoche, Autor, Gattung I (Einführung Textanalyse)	PS	var	6	2

Werden zwei sprachliche Hauptfächer studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* bereits für ein anderes sprachliches Hauptfach angerechnet, sind die 6 cr für die Veranstaltung in diesem Hauptfach ersatzweise in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar zu erbringen

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft I, Synchronie	S/VL	var	6	1
Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft II, Diachronie	S/VL	var	6	2

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Vertiefung Literaturwissenschaft und osteuropäische Geschichte

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
Epoche, Autor, Gattung II	PS	HA	6	2 – 4
Russische Geschichte	VL	var	3	2 – 4

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Russisch

- 3 -

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
Kerngebiet der Russistik/Slavistik I	S	var	6	2 – 4
Struktur des Russischen und seiner historischen Vorstufen/Altkirchenslavisch	S	var	6	3 – 4

Modul 5: Sprachpraxis

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem
Mündliche Kommunikation I	Ü	var	3	1 – 4
Grammatik I	Ü	var	3	1 – 4
Übersetzung Russisch - Deutsch	Ü	var	3	1 – 4

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

Modul 6: Auslandsmodul

Es sind insgesamt 10 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sollen an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Sprachpraxis frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der russistischen Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft oder der russischen Sprachpraxis im Umfang von mindestens 10 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. In diesem Fall muss eine Veranstaltung im Bereich Landes- und Kulturwissenschaft belegt werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/Sprachpraxis/Landes- und Kulturwissenschaft	var	var	10	5

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Russisch

- 4 -

II. Flexibilisierungsmodule

Flexibilisierungsmodul 1 (in der Regel im Bachelorstudiengang zu absolvieren)

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Bachelorstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Russische Medien- und Kulturwissenschaft	HS	HA	6	4 – 6
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	3	5 – 6

Flexibilisierungsmodul 2 (in der Regel im Masterstudiengang zu absolvieren)

Es sind insgesamt 9 cr nachzuweisen. Dieses Modul soll in der Regel im Masterstudium absolviert werden.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Kerngebiet der Russistik/Slavistik II, synchron - diachron	S	var	6	MA
Epoche, Autor, Gattung III	HS		3	MA

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktische Grundlagen

Es sind 5 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Fachdidaktik I	S	var	5	4 – 6

IV. Bachelorabschluss

Abschlussmodul

Dieses Modul kann wahlweise im Fach Russisch oder in dem anderen wissenschaftlichen Fach belegt werden. Voraussetzung für die Abfassung der Bachelorarbeit im Fach Russisch ist die Belegung des Flexibilisierungsmoduls 1. Wird die Bachelorarbeit im Bereich Sprachwissenschaft geschrieben, muss mindestens eine sprachwissenschaftliche Hausarbeit angefertigt worden sein. Wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft verfasst, sind an der Bewertung der Arbeit zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Russisch	
---	--

- 5 -

Abschlussarbeit	cr	Sem.
Bachelorarbeit	6	6

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Russisch.

§ 4 Fremdsprachenkenntnisse

Studierende, die bei Studienbeginn keine ausreichenden Kenntnisse des Russischen nachweisen können, erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester.

Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse ab dem ersten Semester nachzuholen.

Ist die studierte Sprache die Muttersprache, werden sprachpraktische Teilleistungen in Absprache mit den Lehrenden des Sprachlehrinstituts erlassen. Die ECTS-cr dieser Kurse werden durch Leistungen aus den Fachbereichen Literaturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft ersetzt.

§ 5 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden nach den nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet (Ausnahme: Modul 1, 2 und 5).

In den Modulen 3 bis 6 sowie in den Flexibilisierungsmodulen können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium Fach Russisch</p>	
--	--

- 6 -

Studienverlaufsplan

In der folgenden Tabelle ist exemplarisch für das Fach Russisch die Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester bei einer Standardverteilung des Flexibilisierungsmoduls 1 im Bachelorstudiengang und des Flexibilisierungsmoduls 2 im Masterstudiengang aufgelistet. Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben.

Semester	Titel der Veranstaltung	credits
1. WS	Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	6
	Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft I, Synchronie	6
	Mündliche Kommunikation I	3
	Σ	15
2. SS	PS Epoche, Autor, Gattung I (Einführung Textanalyse)	6
	Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft II, Diachronie	6
	VL Russische Geschichte	3
		Σ
3. WS	PS Epoche, Autor, Gattung II	6
	Struktur des Russischen und seiner historischen Vorstufen/ Altkirchenslavisch	6
	Grammatik I	3
		Σ
4. SS	Kerngebiet der Russistik/Slavistik I	6
	HS Russische Kultur- oder Medienwissenschaft (Flex.-Modul 1)	6
	Übersetzung Russisch - Deutsch	3
		Σ
5. WS	Auslandsmodul (Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Landes- und Kulturwissenschaft)	10
		Σ
6. SS	Fachdidaktik I*	5
	Mündliche Kommunikation II (Flex.-Modul 1)	3
	ggf. Bachelorarbeit	ggf.6
		Σ
Insgesamt zu erbringende ECTS-credits		78 ggf.84

*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium

Fach Sport

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studienumfang

Es sind insgesamt 64 ECTS-Credits (cr) in der Fachwissenschaft zu erwerben. Hinzu kommen 5 ECTS-Credits im Bereich Fachdidaktik und 2 x 9 ECTS-Credits in zwei Flexibilisierungsmodulen, die entweder in der Bachelor- oder in der Masterphase des Lehramtsstudiums absolviert werden müssen.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die nachfolgend aufgeführten Module 1 bis 7 bilden die fachwissenschaftlichen Pflicht-Studieninhalte. Die Studierenden müssen alle Module erfolgreich absolvieren (64 cr).

Modul 1: Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden

Modul 2: Sport, Individuum, Gesellschaft

Modul 3: Biologisch-medizinische Grundlagen

Modul 4: Bewegung und Training

Modul 5: Theorie und Praxis des Sports A

Modul 6: Theorie und Praxis des Sports B

Modul 7: Theorie und Praxis des Sports C

(2) Außerdem muss ein fachdidaktisches Modul (5 cr) erfolgreich absolviert werden.

Modul 8 Fachdidaktik: Bildung und Erziehung

(3) Im Rahmen des Bachelors Lehramt Gymnasium können zusätzlich insgesamt 18 cr in Flexibilisierungsmodulen erworben werden (siehe Rahmenprüfungsordnung). Aus dem Fach Sport können hierfür bis zu zwei der nachfolgend genannten Module gewählt werden.

Modul 9: Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Vertiefung (S1)

Modul 10: Naturwissenschaftliche Vertiefung (S2)

Modul 11: Methodisch-Didaktische Vertiefung (S3)

(4) Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO-KM für das Fach Sport vorgesehen sind, werden in den Modulen 1-8 vermittelt. Dies sind im Einzelnen:

Bildung und Erziehung: Modul 8

Individuum und Gesellschaft: Modul 2

Bewegung und Training: Modul 4

Leistung und Gesundheit: Modul 3

Spezifische und übergreifende Theorie und Praxis des Sports: Module 5, 6 und 7

Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden: Modul 1

Die vorgesehene darüber hinausgehende sportwissenschaftliche Profilbildung (Vertiefung) findet in den Flexibilisierungsmodulen 9, 10 und 11 statt. Diese Module können im Bachelor oder im Masterstudium belegt werden.

(5) Die Module sind wie folgt strukturiert:

Pflichtmodule

Modul 1: Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden

Veranstaltung	Pfl/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden I	Pfl	V	2	3	PL	3
Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden II	Pfl	V	2	3	PL	4
Insgesamt				6		

Modul 2: Sport, Individuum, Gesellschaft

Veranstaltung	Pfl/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Sport und Gesellschaft	Pfl	V	2	4	PL	1
Sportpsychologie	Pfl	V	2	4	PL	2
Insgesamt				8		

Modul 3: Biologisch-medizinische Grundlagen

Veranstaltung	Pfl/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Sportanatomie und Sporttraumatologie	Pfl	V	2	4	PL	1
Sportphysiologie	Pfl	V	2	4	PL	2
Insgesamt				8		

Modul 4: Bewegung und Training

Veranstaltung	Pfl/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Bewegungswissenschaft	Pfl	V	2	4	PL	3
Trainingswissenschaft	Pfl	V	2	4	PL	4
Insgesamt				8		

UNIVERSITÄT KONSTANZ
 Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die
 Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium

Fach Sport

- 3 -

Modul 5: Theorie und Praxis des Sports A

Veranstaltung	Pfl/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Gymnastik/Tanz	Pfl	S/Ü	4	4	PL	1-2 /3-4
Leichtathletik	Pfl	S/Ü	4	4	PL	1-2 /3-4
Schwimmen	Pfl	S/Ü	4	4	PL	1-2 /3-4
Gerätturnen	Pfl	S/Ü	4	4	PL	1-2 /3-4
Insgesamt				16		

Modul 6: Theorie und Praxis des Sports B

Veranstaltung	Pfl/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Rückschlagspiele	WPf	S/Ü	4	3	PL	1-2 /2-3 /3-4 /4-5
Wurfspiele	WPf	S/Ü	4	3	PL	1-2 /2-3 /3-4 /4-5
Schussspiele	WPf	S/Ü	4	3	PL	1-2 /2-3 /3-4 /4-5
Insgesamt				9		

Aus jedem der drei Bereiche muss ein Fach aus dem Angebot der Sportwissenschaft gewählt werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium

Fach **Sport**

- 4 -

Modul 7: Theorie und Praxis des Sports C

Veranstaltung	Pf/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Schneesport	WPf	S/Ü	4	3	PL	1 /3 /5
Wassersport	WPf	S/Ü	4	3	PL	1 /2 /3 /4
Bergsport	WPf	S/Ü	4	3	PL	1 /2 /3 /4
Kampfsport	WPf	S/Ü	4	3	PL	1-2 /3-4
Insgesamt				9		

Aus den vier Bereichen (Schneesport, Wassersport, Bergsport und Kampfsport) müssen drei mit jeweils einem Fach aus dem Angebot der Sportwissenschaft abgedeckt werden (z.B. Fach Rudern für den Bereich Wassersport).

Fachdidaktik

Modul 8 Fachdidaktik: Bildung und Erziehung

Veranstaltung	Pf/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Pädagogik und Didaktik des Sports	PfL	V	2	4	PL	3 /4
Pädagogik und Didaktik des Sports	PfL	Ü	1	1	StL	3 /4
Insgesamt				5		

Sportwissenschaftliche Profilbildung (Flexibilisierungsmodule)

Durch Belegung der Module 9-11 können im Fach Sport 9 (ein Wahlmodul) oder 18 (zwei Wahlmodule) zusätzliche ECTS-Credits erworben werden (siehe Rahmenprüfungsordnung).

Modul 9: Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Vertiefung

Veranstaltung	Pf/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Hauptseminar	WPf	S	2	4	PL	5 /6
Projektseminar	WPf	S	2	5	StL	5 /6
Insgesamt				9		

Modul 10: Naturwissenschaftliche Vertiefung

Veranstaltung	Pf/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Hauptseminar	WPf	S	2	4	PL	5 /6
Projektseminar	WPf	S	2	5	StL	5 /6
Insgesamt				9		

Modul 11: Methodisch-Didaktische Vertiefung

Veranstaltung	Pf/ WPf	Art	SWS	cr	Studien-/Prüfungsleistung	Sem.
Schwerpunktfach 1	WPf	S/Ü	3	6	PL	5 /6
Schwerpunktfach 2	WPf	S/Ü	3	3	StL	5 /6
Insgesamt				9		

Bachelorarbeit

Modul 12 Bachelorarbeit

Prüfungsleistung	cr
Bachelorarbeit	6

Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Studienfach geschrieben werden. Voraussetzend für eine Bachelorarbeit im Fach Sport ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens einem Modul im Bereich der sportwissenschaftlichen Profilbildung (Modul 9 /10 /11).

§ 3 Lehr- und Prüfungssprache

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in deutscher Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden und in Absprache mit der Lehrkraft in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlage

Studienplan

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium

Fach Sport

- 7 -

Studienplan Sport Lehramt Gymnasium

Modul	Veranstaltung	Art	SWS	ECTS B.Ed.	Prüfungs- modus
1. Semester					
2.1	Sport und Gesellschaft	V	2	4	1 K oder L
3.1	Sportanatomie und Sporttraumatologie	V	2	4	1 K oder L
5	Sportart 1	S/Ü	2	2	
5	Sportart 2	S/Ü	2	2	
6	Sportspiele Sportart 1	S/Ü	2	1	
6	Sportspiele Sportart 2	S/Ü	2	1	
7	1. Sportbereich	S/Ü	4	3	1 K
				17	
2. Semester					
2.2	Sportpsychologie	V	2	4	1 K oder L
3.2	Sportphysiologie	V	2	4	1 K oder L
5	Sportart 1	S/Ü	2	2	1 K
5	Sportart 2	S/Ü	2	2	1 K
6	Sportspiele Sportart 1	S/Ü	2	2	1 K
6	Sportspiele Sportart 2	S/Ü	2	2	1 K
				16	
3. Semester					
1.1	Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden I	V	2	3	1 K oder L
4.1	Bewegungswissenschaft	V	2	4	1 K oder L
Fachdidaktik	Pädagogik und Didaktik des Sports	V	4	4	1 K oder L
5	Sportart 3	S/Ü	2	2	
5	Sportart 4	S/Ü	2	2	
6	Sportspiele Sportart 3	S/Ü	2	1	
7	2. Sportbereich	S/Ü	4	3	1 K
				19	
4. Semester					
1.2	Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden II	V	2	3	1 K oder L
Fachdidaktik	Pädagogik und Didaktik des Sports	Ü	1	1	1 L
4.2	Trainingswissenschaft	V	2	4	1 K oder L
5	Sportart 3	S/Ü	2	2	1 K
5	Sportart 4	S/Ü	2	2	1 K
6	Sportspiele Sportart 3	S/Ü	2	2	1 K
7	3. Sportbereich	S/Ü	4	3	1 K
				17	
Zwischensumme Pflichtmodule und Fachdidaktik Sport				69	
5. Semester					
9/10/11	HS 1 / SPF 1 ⁽¹⁾	S	2/2/3	4/4/6	1 L
9/10/11	PrS 1 / SPF 2 ⁽¹⁾	S	2/2/4	5/5/3	1 L
				9	

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium

Fach Sport

- 8 -

Modul	Veranstaltung	Art	SWS	ECTS B.Ed.	Prüfungs- modus
6. Semester					
9/10/11	HS 2 / SPF 1 ⁽¹⁾	S	2/3	4/4/6	1 L
9/10/11	PrS 2 / SPF 2 ⁽¹⁾	S	2/4	5/5/3	1 L
12	Bachelorarbeit ⁽²⁾		(6 Wo- chen)	6	
				15 (9+6)	
	Gesamtsumme (mit allen wählbaren Profilveranstaltungen und Bachelorarbeit im Fach Sport)			93	

⁽¹⁾ Für Lehramt Gymnasium Sport können im B.Ed. bis zu 18 cr aus den Modulen 9-11 erworben werden (siehe Rahmenordnung).

⁽²⁾ Die Bachelorarbeit kann im Fach Sport oder im anderen Studienfach geschrieben werden.

Verwendete Abkürzungen:

V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, HS Hauptseminar, PrS Projektseminar, SPF Schwerpunktfach, P Praktikum, K schriftliche Klausurarbeit, L sonstiger Leistungsnachweis, PS Praktikumsschein, PL Prüfungsleistung, StL Studienleistung, Pfl Pflicht, WPf Wahlpflicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang III
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Bereich Bildungswissenschaften

(in der Fassung vom 10. September 2015)

§ 1 Studienumfang

(1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind im Bachelorstudiengang Leistungen im Gesamtumfang von 18 ECTS-Credits zu absolvieren.

(2) Dazu gehören Lehrveranstaltungen mit Prüfungsleistungen im Umfang von 12 ECTS-Credits (cr) (Basismodul Bildungswissenschaft vgl. § 2 Abs. 1).

(3) Zudem ist ein Orientierungsmodul, d.h. Orientierungspraktikum mit Orientierungsworkshop mit Studienleistungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Credits zu absolvieren (vgl. § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudium ist das **Basismodul Bildungswissenschaft** zu absolvieren. Im Basismodul werden Inhalte der Lehr- und Lernpsychologie (theoretische Grundlagen, empirische Befunde und Anwendungsaspekte) sowie Grundlagen des Lernens wie Lernstrategien im Mittelpunkt. Diese Grundlagen werden im Rahmen von zwei bis drei Veranstaltungen vermittelt.

Lehrveranstaltung	PL	cr
2-3 Lehrveranstaltungen	var.	12

(2) Das **Orientierungsmodul** dient der systematischen Reflexion darüber, ob das Berufsbild Lehrerin und Lehrer am Gymnasium für die Studierenden als geeignetes berufliches Betätigungsfeld im Hinblick auf ihre persönlichen Neigungen sowie ihre durch das Studium noch zu erweiternden Kompetenzen erscheint.

(3) Das Modul umfasst das Orientierungspraktikum und einen Orientierungsworkshop. Das Praktikum im Umfang von in der Regel 3 Wochen an einer Ausbildungsschule wird durch eine vorbereitende sowie eine nachbereitende einmalige Veranstaltung an der Universität ergänzt. Es wird dringend empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten, dritten oder vierten Semester abzuleisten. Das Praktikum dient der Sammlung erster Erfahrungen mit dem schulischen und unterrichtlichen Alltag aus der Perspektive des künftigen Berufsfelds. Die Vor-

UNIVERSITÄT KONSTANZ
Anhang III
zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Lehramt Gymnasium
Bereich Bildungswissenschaften

(in der Fassung vom 10. September 2015)

und Nachbereitung dienen der gemeinsamen Reflexion über Ziele und Ergebnisse des Praktikums.

(4) Das Absolvieren des Orientierungspraktikums wird aufgrund der Bescheinigung der Schule durch die Hochschule in die elektronische Prüfungsverwaltung aufgenommen.

(5) Der Orientierungsworkshop wird in der Regel zeitnah nach dem Orientierungspraktikum absolviert. Er unterstützt Studierende bei der fundierten Entscheidung darüber, ob sie das Lehramtsstudium nach dem Bachelorabschluss fortführen oder einen anderen Weg einschlagen wollen. Dabei werden berufspraktische, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Perspektiven ebenso angesprochen wie der Umgang mit Fragen nach der persönlichen Eignung und berufliche Alternativen. Bei dem Workshop handelt es sich um eine etwa eintägige Veranstaltung, in deren Rahmen Hilfestellungen und Informationen zur systematischen und professionellen Entscheidungsfindung gegeben werden. Die Veranstaltung ersetzt nicht die individuelle Studienberatung. Die Entscheidung selbst ist nicht Gegenstand der Veranstaltung.

(6) Die Reflektion beider Bestandteile des Orientierungsmoduls ist in einem Portfolio gem. § 2 Abs. 13 der RahmenVO-KM niederzulegen.

Lehrveranstaltung	StL	cr
Orientierungspraktikum	var.	4
Orientierungsworkshop	var.	2

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.